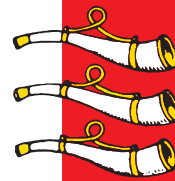


WEISSENHORNER STADTANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen Hegelhofen, Oberhausen, Ober- / Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn

Jahrgang 55

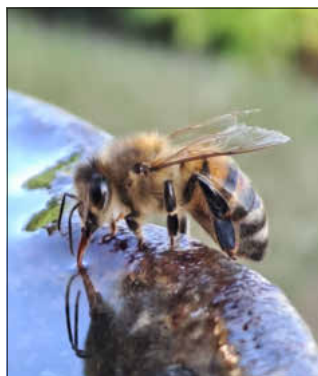
Freitag, den 14. August 2026

Nummer 33



SOMMERLICHE SZENE

FOTO: J. BLAHA



Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag - Freitag **8 - 12 Uhr**

Montagnachmittag **15 - 17 Uhr**

Donnerstagnachmittag **14 - 17.30 Uhr**

Tel. Stadtverwaltung: 07309 - 84-0

Redaktionsschluss (E-Mail) Di 18 Uhr

stadtanzeiger@weissenhorn.de

Öffnungszeiten der weiteren städtischen Einrichtungen finden Sie auf Seite 2.



Öffnungszeiten - Wichtige Rufnummern - Bereitschaftsdienste

Stadtverwaltung Weißenhorn, Schlossplatz 1

Telefon: 07309 84 - 0
E-Mail: info@weissenhorn.de
Internet: www.weissenhorn.de

WhatsApp Kanal



Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montagnachmittag 15:00 – 17:00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14:00 – 17:30 Uhr
sowie gerne nach vorheriger Terminabsprache.
Online-Terminvereinbarung für das Bürgerbüro



Bauhof Tel.: 07309 412 69
Wasserwerk Tel.: 0170 33 28 67 7
Kläranlage Tel.: 07309 27 83

Freibad Tel.: 07309 3176

Öffnungszeiten:

vom 13.05. bis 14.06.2026 von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr
vom 15.06 bis 31.08.2026 von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 01.09 bis Saisonende von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kleinschwimmhalle Tel.: 07309 3136
Öffnungszeiten: Vorüberg. geschlossen

Jugendhaus Tel.: 0174 6134722
Öffnungszeiten: Di., Mi.: 15:00 – 20:00 Uhr
Sa.: 16:30 – 20:30 Uhr
jede 2. Woche, gerade KW

Stadtbücherei Tel.: 07309 2923
Öffnungszeiten: Di., Do., Sa.: 09:00 – 12:00 Uhr
Di., Mi., Do.: 13:00 – 18:00 Uhr

Archäologisches Museum Tel.: 07309 84-780
Öffnungszeiten: 23.08.2026 14:00 – 16:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Unter der deutschlandweit geltenden Telefonnummer 116 117 bzw. unter www.116117.de können sowohl der ärztliche als auch der zahnärztliche Notdienst außerhalb der Sprechzeiten und die Notdienstapotheken jederzeit abgefragt werden.

Bereitschaftspraxis Weißenhorn

Allgemeine ärztliche Bereitschaftspraxis in der Stiftungsklinik Weißenhorn, Günzburger Str. 41 – Tel. 116 117 (Vorwahlfrei)
Mo., Di., Do: 18.00 - 21.00 Uhr, Mi., Fr.: 16.00 - 21.00 Uhr
Sa., So., Feiertag: 09.00 - 21.00 Uhr. Jeweils ohne Voranmeldung, bitte Versicherungskarte mitbringen

Zahnärztlicher Notfalldienst

Bitte nehmen Sie zuerst telefonisch Kontakt mit der Praxis auf.

Notdienst in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Behandlungsbereitschaft.

Eine Abfrage der diensthabenden Zahnarztpraxen ist auch unter www.notdienst-zahn.de möglich.

15. und 16. August 2026

Praxis Dr. Lelewele, Vöhringen-Illerberg, Witzighauser Str. 57, Tel.: 07306 919696

Notdienst der Apotheken

Festnetz: 0800 0022833 (kostenlos)
Handy: 22 8 33 (kostenpflichtig, von jedem Handy ohne Vorwahl)
Internet: www.lak-bayern.notdienst-portal.de oder www.aponet.de

15. August 2026

Rathaus-Apotheke, Pfaffenhofen a.d. Roth, Hauptstr. 28a, Tel.: 07302 6188

16. August 2026

Apotheke am Ring, Vöhringen, Industriestr. 28, Tel.: 07306 926280

Tierärztlicher Notdienst

Ulm/Neu-Ulm Tel.: (0700) 12 16 16 16 & Tierärztliche Kliniken

Wichtige Rufnummern

Feuer und Notruf 112
Überfall/Polizei 110
Notfallrettung / Krankentransporte 112
Polizeiinspektion Weißenhorn 96 55 - 0

Wasserversorgung

Städt. Wasserwerk Weißenhorn Tel.: 0170/3328677
(für Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach
Rauher-Berg-Gruppe Pfaffenhofen Tel.: 07302/5194
(für Oberhausen und Wallenhausen) Handy: 0160/5355216

Entwässerung

Kläranlage Weißenhorn u. Oberhausen Tel.: 07309/2783 (für Asch, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach, Oberhausen und Wallenhausen) / Abwasserzweckverband Mittleres Rothtal für OT Attenhofen Tel.: 07302/919551, Handy: 0160/5355228

Stromversorgung

VNEW, Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Tel.: 0 73 09/40 14 40, für Weißenhorn, Asch, Attenhofen, Biberach-zell, Bubenhausen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen

LVN, LEW Verteilnetz GmbH Tel.: 0800/539 638-0, für Emershofen

Gasversorgung

Erdgas Schwaben 0800 / 1 82 83 84

Fernwärme Weißenhorn

Fernwärme Weißenhorn GmbH, Tel.: 07309 / 878 – 4000
Störung bei der Wärmeversorgung, Tel.: 0731 / 60000

Notar Weißenhorn

Notar Dr. Christoph Ziegler, Memminger Straße 23, 89264 Weißenhorn, Tel.: 0 73 09 / 30 74

Entsorgungs- und Wertstoffzentrum (EWW)

beim Müllkraftwerk Weißenhorn Tel.: 0 73 09 / 878-0

Öffnungszeiten für Privatanlieferer mit Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen:

Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 + 13:00 - 17:00 Uhr
Samstags: 09:00 - 13:00 Uhr

Das Anliefern und Abladen muss bis spätestens zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten abgeschlossen sein. Gegebenenfalls ist die Entsorgung abzubereiten.

Grüngutsammelstelle Weißenhorn (Kompostieranlage) des AWB

Richard-Wagner-Straße, 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Wertstoffhof Weißenhorn des AWB

Memminger Str., Weißenhorn, zw. OT Grafertshofen und Bubenhausen

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 14:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr



Ihr Ansprechpartner:

Frau L. Krempel, Tel. 07309 / 84-101

Ihre Beiträge (zu beachten):

- Zur Veröffentlichung Ihrer Beiträge benötigen wir Ihre druckfähigen Artikel möglichst als Word-Datei gesendet an: stadtanzeiger@weissenhorn.de
- Beachten Sie bitte die Höchstzeichenzahl von 2000 Zeichen pro Artikel und, dass nur ein Bild pro Anzeige veröffentlicht wird.
- Jeder Artikel kann nur einmal veröffentlicht werden
- Bei Fotoeinsendungen benötigen wir die Angabe des Fotografen. Zudem müssen die abgebildeten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben. (Abfrage der Zustimmung erfolgt immer durch den Einsendenden) Ohne Angabe eines Fotografen wird der Einsender als solcher angegeben.
- Kostenpflichtige Anzeigen werden durch den Wittich-Verlag selbst bearbeitet. Beachten Sie bitte zukünftig, dass jegliche Flyer egal in welcher Größe zukünftig kostenpflichtig sind. Kostenlos können nur noch reine Texteingsendungen mit jeweils einem Bild veröffentlicht werden.

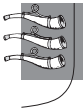
Wird einer oder mehrere der obigen Punkte nicht beachtet, kann dies zu einer Nichtveröffentlichung der Anzeige führen!

Der Redaktionsschluss ist jeweils dienstags um 18:00 Uhr

(bitte beachten Sie den evtl. geänderten Redaktionsschluss bei anstehenden Feiertagen).

Stadtanzeiger online lesen unter:

www.weissenhorn.de



Amtliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung Iller-Roth-Günz hat in ihrer Sitzung vom 30.07.2025 die Änderung ihrer Zweckverbandssatzung mit dem Beitritt der Gemeinde Bellenberg zum Zweckverband beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

siehe Seiten 4-12

Tiefbauarbeiten in der Witzighauser Straß

In der Witzighauser Straße Nr. 12 in Attenhofen werden ab 24.8.26 Neuanschlüsse für Kanal- und Wasserleitung hergestellt.

Die Arbeiten werden über die gesamte Straßenbreite hergestellt. Hierdurch kommt es zu Beeinträchtigungen des Verkehrs.

Der offene Kanalgraben wird mit Stahlplatten abgedeckt um eine Befahrung zu ermöglichen.

Für die Überfahrung kann es zu Standzeiten kommen, wenn die Stahlplatten umgesetzt werden müssen.

Die Dauer der Bauzeit wird auf drei bis vier Tage geschätzt. Betroffene Anlieger und Landwirte werden um Verständnis für die zu erwartenden Beeinträchtigungen gebeten.

Für weitere Rückfragen steht das Stadtbauamt, H. Rittler Tel. Nr. 84-403 gerne zur Verfügung.

Impressum

Weißenhorner Stadtanzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt

der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn

Der Weißenhornener Stadtanzeiger erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber:

Stadt Weißenhorn, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin
Kerstin Lutz, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn,
Tel. 07309/84-0, Fax 07309/84-50

– Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,
Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Leiterin Haupt- und Personalamt Melanie Müller,
Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn für Veröffentlichungen Dritter wie:

Kirchliche Nachrichten,
Vereinsnachrichten die jeweiligen Einsender

für den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG:

Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.





§ 19 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Verbandswirtschaft
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Anschubfinanzierungsumlage
- § 23 Besondere Entgelte
- § 24 Weitere Umlagen
- § 25 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 26 Haushaltssatzung
- § 27 Kassenverwaltung
- § 28 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 30 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 31 Öffentliche Bekanntmachung
- § 32 Verwaltungsvereinbarung
- § 33 Räume der Geschäftsstelle und Eigentumsübergang
- § 34 Anzuwendende Vorschriften
- § 35 Sprachliche Regelungen
- § 36 Inkrafttreten, Entstehung Zweckverband

Die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften schließen sich zur Durchführung der Aufgabe der Verkehrsüberwachung gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Iller-Roth-Günz“. Die Kurzbezeichnung lautet ZKV Iller-Roth-Günz.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Illertissen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Neu-Ulm.

Verbandsatzung

des

Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung Iller-Roth-Günz

Präambel

Um die Verkehrssicherheit sowohl im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, schließen sich Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aus bayerischen Landkreisen zum „Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Iller-Roth-Günz“ zusammen.

Ziel ist die Verkehrsüberwachung in kommunaler Selbstverwaltung sicherzustellen. Den Kommunen wird damit eine eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeit innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglicht. Eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und dem Zweckverband wird angestrebt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben
- § 5 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 6 Zweckvereinbarungen

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Verbandsvorsitz
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes



§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind

aus dem Landkreis Neu-Ulm:
Stadt Illertissen
Stadt Senden
Stadt Vöhringen
Stadt Weißenhorn
Gemeinde Eichingen
Gemeinde Bellenberg
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt für die Marktgemeinde Altenstadt
Verwaltungsgemeinschaft Buch für die Marktgemeinde Buch und die Gemeinden Oberroth und Unterroth
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen für die Gemeinde Holzheim

aus dem Landkreis Unterallgäu:
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen für die Gemeinde Kellershausen

(2) Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften, das Gebiet derjenigen Mitgliedsgemeinden, für die Aufgaben übertragen worden sind. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet der über Zweckvereinbarungen nach § 6 dieser Satzung angeschlossenen Gemeinden und Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft:

- a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,
- b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
- c) Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 ZustV,
- d) die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:

aus dem Landkreis Neu-Ulm	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Buchst. a)	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Buchst. b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d)
Stadt Illertissen	X	X	X
Stadt Senden		X	X
Stadt Vöhringen	X	X	X
Stadt Weißenhorn	X	X	X
Gemeinde Eichingen	X	X	X
Gemeinde Bellenberg		X	X
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt			
Marktgemeinde Altenstadt	X	X	X
Verwaltungsgemeinschaft Buch			
Marktgemeinde Buch	X	X	X
Gemeinde Oberroth		X	X
Gemeinde Unterroth		X	X
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen			
Gemeinde Holzheim	X	X	X

aus dem Landkreis Unterallgäu	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Buchst. a)	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Buchst. b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d)
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen		X	X
Gemeinde Kellershausen			

(3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Rechnung zu tragen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ein von der Verbandsversammlung festgelegtes Mindestmaß von Leistungen des Zweckverbands in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.

- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 5

Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Soweit die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- (2) Die Aufgabenerfüllung aus der Zweckvereinbarung vom 16./19.12.2002, zuletzt geändert am 26.07.2021, geht nach Kündigung bzw. Auflösung der Zweckvereinbarung für die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über.

- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 6

Zweckvereinbarungen

- (1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommVG übernehmen. Dabei ist der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.
- (2) Der Umfang der Aufgabentransfer wird durch Zweckvereinbarung bestimmt.
- (3) Schließen sich Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften über eine Zweckvereinbarung an, so erfolgt dies auf die Dauer von längstens zwei Jahren. Diese Probezeit gilt für den Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs bzw. für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 ZustV jeweils getrennt. Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probezeit weiterhin die bisher übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verbandsmitglied werden. Dies gilt auch für § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Soweit ein positiver Beschluss zur Mitgliedschaft der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung beim Zweckverband vorliegt, gilt die Zweckvereinbarung jedoch solange weiter, bis durch eine Satzungsänderung beim Zweckverband eine ordentliche Mitgliedschaft entsteht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

- Die Organe des Zweckverbandes sind
- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsitzende,
 - c) der Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschließende Ausschüsse können durch Änderung der Verbandssatzung gebildet werden; für die Bildung beratender Ausschüsse genügt ein Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekornte Verbandsräte). Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
- (3) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die in Art. 30 Abs. 4 KommVG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.
- (4) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. Die Amtszeit gekornter Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 KommVG. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen.



- ab 5.000 Einwohnern;
- ab 10.000 Einwohnern;
- ab 15.000 Einwohnern;
- ab 20.000 Einwohnern.

(5) Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Abs. 3 Satz 1 entscheiden muss, hat jedes Verbandsmitglied lediglich eine Stimme.

(6) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen nach Abs. 20 Abs. 5 BayVwVfG oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(8) Für Wahlen gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(9) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(10) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Person mit der Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(11) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11

Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschiene und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder bestimmen sich nach den an den Zweckverband übertragenen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und den Einwohnerzahlen nach § 22 Abs. 2.

- Je eine Stimme vermitteln die Aufgaben
 - Übertragung des fließenden Verkehrs (Buchst. b));
 - Übertragung des ruhenden Verkehrs und Übertragung der sonstigen Aufgaben (Buchst. a), c) und d)).
- Je eine weitere Stimme kommt hinzu für jede übertragene Aufgabe nach Unterabsatz a)



§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Verbandsvorsitz

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister der Stadt Illertissen. Seine Amtszeit wird durch die Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 8 gewählt.
- (3) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird auf die Dauer von sechs Jahren, ist er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden oder des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes der ersten und zweiten Qualifikationsebene zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen (auch Ruhestand) und zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Wertgrenze bis 40.000 € für den Zweckverband abzuschließen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

- (12) Verbandsräte können mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, soweit dies durch das KommZG zugelassen wird.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein weiterer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 - j) die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veränderung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an ein Unternehmen in Privatrechtsform,
 - k) die Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung und die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - l) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - m) die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - n) die Bestellung des Geschäftsleiters.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 40.000 €,
 - c) das Personal gem. Art. 38 Abs. 1 KommZG, soweit die Aufgabe nicht nach Art. 38 Abs. 2 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen ist.



- (5) Im Falle des Absatzes 4 verpflichten sich die Verbandsmitglieder schon heute eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die Beamten, Versorgungsempfänger und unbefristet Beschäftigten durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend der Einwohnerzahl nach § 22 Abs. 2 zu übernehmen. Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten eine finanzielle Unterstützung. Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 19

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist in Illertissen.
- (2) Die Versammlung bestellt einen Geschäftsleiter und gegebenenfalls einen stellvertretenden Geschäftsleiter. Die Versammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
 2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG
- zur selbständigen Erledigung übertragen.

Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes.

- (3) Der Geschäftsleiter bzw. sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung (Kameralistik) geführt.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn Einnahmen aus besonderen Entgelten nicht ausreichen, um den tatsächlichen Finanzbedarf zu decken.

- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 17

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Versammlung bestellt werden. Die Versammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 18

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (2) Der Zweckverband ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV Bayern) und in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. Soweit er Dienstherr eines Beamten wird, ist der Zweckverband Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.
- (3) Die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter des Sachgebiets 23 „Kommunale Verkehrsüberwachung“ der Stadt Illertissen werden zum Zweckverband übergeleitet (Betriebsübergang). Sollten Mitarbeiter dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zum Zweckverband widersprechen, kann der Zweckverband eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Illertissen abschließen.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenerschaft übergehen, so sind die Beamten, Versorgungsempfänger und unbefristet Beschäftigten durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen.



- (2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Zweckverband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	59,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	59,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	12,00 €

b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	87,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	87,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	32,00 €

- (3) Als Nachtmessung bzw. Nachtstunden gilt in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr.
- (4) In den Entgelten nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.
- (5) Bei der Gebührenkalkulation werden die Kosten nach den Jahresfalzzahlen gemäß Abs. 6 umgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Außendienstpersonal sowie die kalkulatorischen Kosten für den fließenden Verkehr. Die Kalkulation dieser Kosten erfolgt entsprechend der tatsächlich in der jeweiligen Gemeinde geleisteten Einsatzstunden.
- (6) Die Jahresfalzzahlen beziehen sich auf das Kalenderjahr und ergeben sich aus der Anzahl der vom Zweckverband in jedem Kalenderjahr bearbeiteten Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs in jeder Gemeinde. Sie werden anhand einer EDV-Statistik ermittelt. Anschließend werden diese Falzzahlen aus dem ruhenden und dem fließenden Verkehr im Verhältnis 1:3 gewichtet. Die sich dadurch ergebenden Zahlen bilden die Grundlage für die Kostenaufteilung bei der Gebührenkalkulation.
- (7) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern aus den nach § 4 Abs. 2 übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach § 23 Abs. 1 und 2 für erbrachten Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unverzüglich überwiesen.
- (8) Übersteigen die Entgelte nach § 23 Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 22 Anschubfinanzierungsumlage

- (1) Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche dem Zweckverband als Mitglied beitreten wollen, haben dem Zweckverband zur Deckung seines Investitionsaufwandes eine Umlage zur Anschubfinanzierung zu gewähren. Diese Anschubfinanzierungsumlage wird zurückbezahlt.
- (2) Basis dieser Anschubfinanzierungsumlage ist die Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder. Es gilt die letzte jeweils zum 31. Dezember durch das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich festgestellte Einwohnerzahl für die gemeldeten Hauptwohnsitze. Bei der Gründung des Verbandes wird auf die Einwohnerzahl vom 31.12.2020 zurückgegriffen.
- (3) Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die die Aufgabenübertragung gilt, für die Investitionen im Bereich des ruhenden Verkehrs einen Betrag von 0,80 € bzw. im Bereich des fließenden Verkehrs einen Betrag von 2,40 € zu bezahlen.
- (4) Diese Anschubfinanzierungsumlage wird einen Monat nach Erhalt des Umlagebescheides fällig.
- (5) Die Rückzahlung dieser Anschubfinanzierung erfolgt quartalsweise in einem Zeitraum von sieben Jahren. Die erste Rückzahlungsrate erfolgt ein Jahr nach Beitritt zum Verband.
- (6) Die Anschubfinanzierungsumlagen können zur Investition, Schuldentilgung sowie zur Rücklagenbildung verwendet werden.
- (7) Die Anschubfinanzierungsumlage ist unabhängig von den Umlagen nach § 24 dieser Satzung.

§ 23 Besondere Entgelte

- (1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	39,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	39,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	8,00 €

b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	57,50 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	57,50 €
Sachbearbeitung pro Fall	21,00 €



§ 24 Weitere Umlagen

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er weitere Umlagen. Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (2) Umlagemaßstab sind die Jahresfallzahlen jeder Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr, bezogen auf die Gesamtverfahrenszahlen des Zweckverbandes des jeweiligen Haushaltsjahres. Es werden im Rahmen der Jahresrechnung die Verfahrenszahlen für jedes Verbandsmitglied getrennt für die Bereiche des fließenden und des ruhenden Verkehrs ermittelt. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Verfahren für den fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die Addition der gewichteten Zahlen ergibt die dem einzelnen Verbandsmitglied zuzurechnende Fallzahl. Eine hiervon abweichende Regelung kann nur durch eine Änderung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.
- (5) Die abschließende Festsetzung der Umlagen für laufende Aufwendungen erfolgt nach Rechnungslegung.
- (6) Beim Beitritt zum Zweckverband ist eine einmalige Umlage an den Zweckverband zu leisten. Diese Umlage berechnet sich aus den beim Zweckverband zum Eintrittszeitpunkt noch nicht abgeschrieben Investitionen. Umlagemaßstab sind die vereinbarten Soll-Überwachungsstunden im Beitrittsjahr.

§ 25 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 31 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 27 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Illertissen geführt.

§ 28 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
 - b) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder



- (2) Das gemeinsam angeschaffte Eigentum und Inventar gehen auf den Zweckverband über.

§ 34 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst - TVöD - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Sprachliche Regelungen

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Verbandssatzung nur die männliche Sprachform verwendet, gleichwohl gelten alle Regelungen uneingeschränkt entsprechend auch für Frauen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Illertissen, den 11.08.2025


Jürgen Eisen
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Die Verbandssatzung wurde durch das Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben vom 06.08.2025 (Az. 21-0563/Ko) rechtsaufsichtlich genehmigt.

entsprechend verteilt. Für die Abwicklung der Sätze 3 und 4 gelten die Bestimmungen des § 24 in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 2 und 11 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

- (3) Im Fall der Auflösung führt der Zweckverband laufende Verfahren zu Ende. Nach Abschluss der Verfahren erhalten die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Verfahrensakte zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer von zwei Jahren nach Auflösung des Verbandes in der Stadt Illertissen sichergestellt.

§ 30 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 32 Verwaltungsvereinbarung

- (1) Die Stadt Illertissen wird die Leistungen bzw. das Personal für folgende Aufgaben dem Zweckverband kostenpflichtig zur Verfügung stellen:
- a) Kassenverwaltung
 - b) Gehaltsabrechnung inkl. SV- und ZVK-Meldungen
 - c) EDV-Betreuung, Mitnutzung von EDV-Strukturen
 - d) Datenschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragter, Schwerbehindertenvertreter und Betriebsarzt
 - e) Techn. Dienste
 - f) Mitnutzung von Softwarelizenzen
- (2) Der Zweckverband schließt eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Illertissen für die Leistungen gemäß Absatz 1 ab.

§ 33 Räume der Geschäftsstelle und Eigentumsübergang

- (1) Die von der Stadt Illertissen angemieteten Räume werden für die restliche Mietzeit an den Zweckverband überlassen. Es wird ein Untermietvertrag abgeschlossen.



Niederschrift zur Sitzung Schulverband Mittelschule Weißenhorn vom 10.06.2026

1. Bekanntgaben

Frau Lutz informierte über den aktuellen Sachstand der laufenden Baumaßnahmen an der Mittelschule Weißenhorn: Erneuerung Elektro-Hausanschluss mit Umspanner:

- Kurz vor den Pfingstferien wurde die neue Trafostation mit den Schaltanlagen mittels des Schwerlastkrans der Firma Rieger + Moser aufgestellt; die Fundamentierung war bereits in der Woche zuvor hergestellt worden.
- Während der Pfingstferien wurde die gesamte Schule komplett vom Netz genommen, um die notwendigen Bauarbeiten und Elektro-Anschlussarbeiten am 20.000-Volt-Ring vorzunehmen.
- Bereits Ende der ersten Ferienwoche konnten die Schulgebäude ohne weitere Komplikationen wieder ans Netz gehen.
- Die Hauptarbeiten wurden fertiggestellt; es fehlten noch einige Nacharbeiten, wie z. B. die Abholung einer Kabeltransportrolle, Beschriftungen, die Abholung des alten Trafos, die Abnahme der Leistungen, der Übergang in die Gewährleistungsphase, die Übergabe der Revi-Unterlagen sowie die Abrechnung der Leistungen etc.

Ertüchtigung der zweiten baulichen Flucht- und Rettungswege durch Errichtung zweier Außentreppe:

- Die Treppe Süd wurde bereits zu Jahresbeginn fertiggestellt (noch nicht abgenommen).
- Treppe Nord: Hier wurden im Laufe der ersten Pfingstferienwoche die zwei kleinen Stützen zur Ablastung des langen Auslegers auf dem obersten Flachdach durch die Firma Oberauer eingebaut; zudem wurde die Dachhaut durch die Firma Raschke wieder verschlossen.
- Es fehlte der Antritt unten; die entsprechenden Teile waren in Bearbeitung, deren Einbau sollte noch im Juni erfolgen.
- Im Laufe der nächsten Woche sollten die Fundamentgruben verfüllt, die Asphaltflächen wiederhergestellt und der Antritt montiert werden.
- Darauf folgten die Abnahme der Leistungen, der Übergang in die Gewährleistungsphase, die Übergabe der neuen Bestands- und Revi-Unterlagen sowie die Abrechnung der Leistungen etc.

Des Weiteren informierte Erste Bürgermeisterin Kerstin Lutz über die Überlegungen des TSV Weißenhorn zur Errichtung einer Sommerskipiste in Form einer Mattenbahn. Auf dieser sollten während der Sommerferien unter anderem Schlitten- und Skifahrangebote sowie kleinere Kurse ermöglicht werden. Hierzu würden derzeit weitere Informationen zusammengestellt. Anschließend solle gemeinsam mit Herrn Rektor Schmid geprüft werden, ob eine Durchführung am Hang der Mittelschule Weißenhorn möglich sei. Der Hang weise keine starke Neigung auf, wodurch die Voraussetzungen grundsätzlich als günstig eingeschätzt würden.

Zudem seien die erforderlichen Parkmöglichkeiten im Stadtgebiet vorhanden. Da die Nutzung im August und damit während der Sommerferien erfolgen solle, seien Auswirkungen auf den Schulbetrieb nicht zu erwarten. Ferner werde geprüft, ob das Angebot im Rahmen des Ferienprogramms („FerienSpaß“) eingebunden werden könne.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen würden derzeit noch geklärt.

2. Organe des Schulverbandes - Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

SV 4/2026

Sachverhalt:

Die Kommunalwahlen in Bayern fanden am 8. März 2026 statt. Somit hat sich mit Wirkung zum 1. Mai 2026 auch die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung durch die von den Kommunen entsandten Verbandsvertreter geändert. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG finden die Regelungen für Zweckverbände auch auf Schulverbände Anwendung, sofern das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) keine speziellen Regelungen enthält. Demnach sind nach Art. 29 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) notwendige Organe des Zweckverbands die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender).

1. Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

Die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung ist in Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) festgelegt. Gemäß dieser Regelung setzt sie sich aus der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden zusammen. Beteiligt sind somit Kerstin Lutz, erste Bürgermeisterin der Stadt Weißenhorn, und Thomas Franke, erster Bürgermeister der Gemeinde Roggenburg.

Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Zum 1. Oktober 2025 besuchten 250 Schülerinnen und Schüler aus Weißenhorn die Mittelschule. Darunter waren 40 Kinder aus Roggenburg, 53 Kinder aus Pfaffenhofen sowie 21 Gastschulkinder aus anderen Kommunen. Folglich entsendet die Stadt Weißenhorn weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung.

Die weiteren Mitglieder werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Diese Bestellung kann widerrufen werden. In der konstituierenden Sitzung hat der Stadtrat Weißenhorn folgende Mitglieder zur Entsendung beschlossen:

Partei	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Hogrefe, Günther	Niebling, Franz-Josef
FREIE WÄHLER/WÜW	Dr. Bischof, Jürgen	Jüstel, Bernhard
SPD	Janjanin, Silvia	Schulz, Thomas

2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und ihre Stellvertretung

Die Verbandsvorsitzende bzw. der Verbandsvorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 35 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG). Den Vorsitz soll ein gesetzlicher Vertreter einer dem Zweckverband angehörenden Gemeinde innehaben. Die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Gemäß Art. 33 Abs. 3 werden Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.



Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nachdem es sich um eine Wahl handelt, ist ein Wahlausschuss (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu bestimmen, der die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen hat.

Zur Durchführung der Wahl befindet sich im Sitzungssaal eine Wahlkabine. Stimmzettel zur Durchführung werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet.

Nach Art. 9 Abs. 4 BaySchFG wird die Verbandsversammlung durch die erste Bürgermeisterin der Schulitzgemeinde einberufen, sofern noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt wurde. Die Ladung sowie die Tagesordnungspunkte wurden daher von der ersten Bürgermeisterin der Stadt Weißenhorn, Frau Kerstin Lutz, erstellt.

Diskussion:

Frau Lutz erläuterte die Verteilung der einzelnen Verbandsräte auf Grundlage der gemeldeten Schülerzahlen, welche für die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung maßgeblich waren. Demnach entsendet die Gemeinde Roggenburg Herrn Thomas Franke in das Gremium. Die Stadt Weißenhorn wird durch Frau Kerstin Lutz, Frau Silvia Janjanin, Herrn Dr. Jürgen Bischof sowie Herrn Dr. Günther Hogrefe vertreten.

Anschließend stand die Wahl des Schulverbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertretung an. Hierfür war zunächst ein Wahlvorstand zu bestimmen. Frau Lutz schlug Herrn Palige, Frau Müller sowie Frau Zanker für den Wahlvorstand vor. Da diese Personen nicht wählbar waren, bestanden keine Einwände gegen ihre Mitwirkung. Frau Lutz erläuterte das Wahlverfahren. Die Wahlen sollten schriftlich, in getrennten Wahlgängen und nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt werden. Anschließend bat sie um Wahlvorschläge.

Stadträtin Janjanin schlug Frau Bürgermeisterin Kerstin Lutz als Schulverbandsvorsitzende vor. Weitere Wahlvorschläge gingen nicht ein. Frau Lutz stellte klar, dass grundsätzlich alle anwesenden Verbandsräte wählbar seien und hierfür entsprechende Stimmzettel zur Verfügung stünden. Nach Durchführung des Wahlgangs wurde das Wahlergebnis bekannt gegeben. Es wurden fünf Stimmen abgegeben. Sämtliche Stimmen entfielen auf Frau Kerstin Lutz. Frau Lutz nahm die Wahl an.

Für das Amt des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden wurde anschließend Herr Bürgermeister Thomas Franke von Frau Lutz vorgeschlagen. Weitere Wahlvorschläge gingen nicht ein. Das Wahlverfahren erfolgte analog zum vorangegangenen Wahlgang. Nach Auszählung der Stimmen wurde das Wahlergebnis bekannt gegeben. Es wurden fünf Stimmen abgegeben. Sämtliche Stimmen entfielen auf Herrn Thomas Franke. Herr Franke nahm die Wahl an.

Die Schulverbandsvorsitzende stellte daraufhin fest, dass der Schulverband mit der Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung voll handlungsfähig sei.

3. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn i.d.F. vom 01.05.2026 (Verbandssatzung) SV 6/2026

Sachverhalt:

Zu Beginn der neuen Amtsperiode sind neben der Wahl des Vorsitzenden und der Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses auch die Geschäftsordnung

und die Verbandssatzung zu überarbeiten. Die Verwaltung hat diese Überarbeitung vorgenommen. Da die Verbandssatzung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt werden muss, wurde der Entwurf mit der Rechtsaufsicht abgestimmt.

Folgende in der Satzung hervorgehobene Änderungen wurden vorgenommen:

- Anpassungen in der vorangestellten Ermächtigungsgrundlage
- Aufnahme „i. d. F. vom 01.05.2026“
- Anpassung in § 5 von Art. 9 Abs. 7 zu Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
- Aufnahme bzw. Änderungen in Bezug auf „die erste Bürgermeisterin“
- Anpassungen in Bezug auf Gemeinderat und Stadtrat
- Anpassungen in Bezug auf „der Schulverbandsvorsitzende bzw. die Schulverbandsvorsitzende“ sowie „Schulverbandsrätinnen und Schulverbandsräte“
- Anpassung der Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 3 und Abs. 4
- Änderung der Regelung des Verdienstaufschlags
- Aktualisierung des § 13 in Bezug auf das In- und Außer-Kraft-Treten

Nach Art. 9 Abs. 4 BaySchFG wird die Verbandsversammlung durch die erste Bürgermeisterin der Schulitzgemeinde einberufen, sofern noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt wurde. Die Ladung sowie die Tagesordnungspunkte wurden daher von der ersten Bürgermeisterin der Stadt Weißenhorn, Frau Kerstin Lutz, erstellt.

Diskussion:

Frau Lutz informierte hierzu, dass das Gremium bereits im Vorfeld darüber informiert worden war, dass die Geschäftsordnung unverändert fortgelte. Die derzeit zu behandelnden Regelungen seien bereits in der Verbandssatzung ausreichend geregelt. Zudem ende die Geschäftsordnung im Gegensatz zu den Geschäftsordnungen von Stadt- oder Gemeinderäten nicht mit dem Ablauf einer Amtsperiode, sondern gelte grundsätzlich fort. Die vorgesehenen Änderungen wurden im Anschluss von Frau Müller erläutert.

Geschäftsleiterin Müller erläuterte die aufgrund der rechtsaufsichtlichen Abstimmung mit dem Landratsamt erforderlichen Anpassungen der Verbandssatzung. Die Änderungen betrafen insbesondere die Aktualisierung gesetzlicher Grundlagen, redaktionelle Anpassungen sowie einzelne Regelungen der Satzung. Auf den der Sitzungsvorlage beigelegten Satzungsentwurf wurde verwiesen. Ebenso teilte sie mit, dass die von Herrn Dr. Bischof festgestellten redaktionellen Fehler im Satzungstext noch eingearbeitet bzw. korrigiert würden.

Bürgermeisterin Lutz gab bekannt, dass sie sich gemeinsam mit Herrn Franke dazu entschlossen habe, auf die Aufwandsentschädigung für die Schulverbandsvorsitzende sowie deren Stellvertretung zu verzichten. Vor dem Hintergrund der anstehenden Aufgaben im Bereich der Mittelschule solle hierdurch ein Beitrag zur Kostenreduzierung geleistet werden. Der entsprechende Passus wurde aus dem Satzungsentwurf gestrichen. Ebenso ergänzte Frau Lutz die von Stadtrat Dr. Bischof vorab eingereichten Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt 2. Dabei stellte sie klar, dass es sich bei den genannten 250 Schülerinnen und Schülern um die Anzahl aus Weißenhorn handle und die 40 Schülerinnen und Schüler aus Roggenburg zusätzlich



hierin nicht enthalten seien. Ferner erläuterte sie, dass die Schulverbandsversammlung zum Beschluss der Verbandsatzung befugt sei. Die Regelungen ergäben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie der Verbandsatzung. Zudem sei der Satzungsentwurf vorab mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt worden.

Zur Frage nach dem Begriff der „Vertretungskörperschaft“ führte Frau Lutz aus, dass dieser für den Schulverband nicht einschlägig und aus der Mustersatzung übernommen worden sei. Eine Vertretungskörperschaft könne beispielsweise bei Mitgliedern einer Verwaltungsgemeinschaft vorliegen.

Stadtrat Dr. Hogrefe erklärte, dass für ihn die Mitteilung neu gewesen sei, wonach die Schulverbandsvorsitzende sowie deren Stellvertretung auf die Aufwandsentschädigung verzichten würden. Dies begrüße er ausdrücklich. Er regte an, zu prüfen, ob ein entsprechender Verzicht auch für die übrigen Mitglieder des Gremiums möglich sei, da hierdurch ein größerer finanzieller Effekt erzielt werden könne.

Geschäftsleiterin Müller stellte hierzu klar, dass im Schulverband grundsätzlich auf die einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung zurückgegriffen werde. Für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen seien entsprechende Vorgaben zu beachten. Die Entschädigung müsse sich an den tatsächlich entstehenden Aufwendungen orientieren und angemessen festgesetzt werden. Ein vollständiger Verzicht sei nach ihrer Einschätzung voraussichtlich nicht zulässig, die Höhe könne jedoch grundsätzlich angepasst werden. Ob dies im Bereich des Schulverbandes gleichermaßen gelte, werde nochmals geprüft.

Vorsitzende Frau Lutz erläuterte ergänzend, dass die Funktion der Schulverbandsvorsitzenden beziehungsweise deren Stellvertretung in gewissem Maße dem regulären Amtsgeschäft zuzuordnen sei. Wäre kein Schulverband eingerichtet und die Aufgabe unmittelbar durch die Kommune als Sachaufwandsträger wahrzunehmen, würde sich die Frage einer gesonderten Aufwandsentschädigung nicht stellen. Vor diesem Hintergrund habe man sich für den Verzicht auf die entsprechende Entschädigung entschieden.

Zudem stellte sie klar, dass die Aufwandsentschädigung für die Schulverbandsvorsitzende und deren Stellvertretung von den Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Schulverbandsversammlung zu unterscheiden sei. Für die Verbandsmitglieder gelte dieselbe Sitzungsentschädigung wie für die Mitglieder der Stadt- bzw. Gemeinderäte. Diese betrage sowohl in Weißenhorn als auch in Roggenburg 50 Euro je Sitzung. Die festgesetzte Höhe sei aus ihrer Sicht für alle Verbandsmitglieder angemessen.

Unter Berücksichtigung der in der Sitzung eingebrachten redaktionellen Änderungen wurde folgender Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

„Die Schulverbandsversammlung beschließt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung, die diesem Beschluss als wesentlicher Bestandteil beigefügte Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn vom 01.05.2026 (Verbandsatzung).

Abstimmungsergebnis: 5 :0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des

Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist) i.V.m. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung (GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom XXX, Az. XXX genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn vom 01.05.2026 (Verbandsatzung)

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule „Hauptschule Weißenhorn“, aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 28.06.2011 (RABl. S. 153) ab dem 01.08.2011 als „Mittelschule Weißenhorn“ im Schulverbund Weißenhorn-Pfaffenhofen weitergeführt, als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Mittelschule Weißenhorn. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Weißenhorn.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 24.06.1969 (RABl Schw. S. 120) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 04.08.2005 (RABl Schw. S. 134) festgelegten Schul-sprengel des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Schulverband hat die Aufgabe, die Hauptschule, ab dem 01.08.2011 als Mittelschule geführt, als öffentliche Volksschule im Sinne des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes zu betreiben und zu unterhalten.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird durch Erhebung einer Schulverbandsumlage gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht. Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Feststellung in vierteljährlichen Teilbeträgen am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgesetzt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung, die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitz), und der Rechnungsprüfungsausschuss.



§ 7 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung (Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung)

- (1) Die Stadt Weißenhorn und die Gemeinde Roggenburg werden in der Verbandsversammlung durch die erste Bürgermeisterin bzw. den ersten Bürgermeister vertreten, im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr/e Stellvertreter/in. Jede Mitgliedsgemeinde, aus der am 1. Oktober jeden Jahres mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsendet bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Verbandsräte der Stadt Weißenhorn und der Gemeinde Roggenburg in der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaft bestellt. Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.
- (2) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (3) Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte der Verbandsversammlung sein.
- (4) Das Amt als weiterer Verbandsrat oder Stellvertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Stadt- bzw. Gemeinderates oder bei Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Bestellung der weiteren Verbandsräte von Stadt und Gemeinde in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder widerrufen werden. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat oder Stadtrat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuwählen (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG). Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Mitgliedsgemeinde Weißenhorn geführt. Für die Aufwendungen der Geschäftsführung wird ein Verwaltungskostenbeitrag nach dem Maß der Inanspruchnahme erhoben. Hierüber wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende bzw. die Schulverbandsvorsitzende, ihre Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsrätinnen und Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Für die Schulverbandsvorsitzende sowie für den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden wird keine Aufwandsentschädigung festgesetzt.
Die Aufwandsentschädigungen als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses und seinem Stellvertreter entfallen aufgrund des Grades der Inanspruchnahme.
- (4) Die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Sitzung 50,00 EURO.
Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen fallen nicht unter diese Satzung, es sei denn, die Schulverbandsvorsitzende weist in der Einladung ausdrücklich darauf hin, dass eine Kostenersatzung oder Entschädigung gewährt werden kann.
- (5) Auf Antrag erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung ferner
 - für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern gelten Rechtsvorschrift; als auswärtige Tätigkeit gilt nicht der Weg zu und von den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse;
 - Verbandsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind und durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstausschlag haben, sowie selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 35,00 € zum Ausgleich für den Verdienstausschlag, höchstens jedoch 9 Stunden täglich; die erste Stunde einer jeden Sitzung gilt dabei immer als volle Stunde.

Die Beantragung des Verdienstausschlages ist von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr möglich. Eine Ausnahme bilden Personen im Schichtdienst. Sofern eine Gleitzeitregelung besteht, ist ein Verdienstausschlag ausgeschlossen, es sei denn, er wird unter Begründung des besonderen Einzelfalles beantragt. Personen, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, können keinen Verdienstausschlag beantragen. Sonstige Verbandsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder lebenden

 - o Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - o Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder



- o Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 5 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 11 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Hierbei hat jedes Verbandsmitglied mindestens einen Verbandsrat zu entsenden. Von der Verbandsversammlung wird ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden bestellt.

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Mitgliedsgemeinden statt. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung des Schulverbandes.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes vom 31.05.2021 außer Kraft.

Weißenhorn, den
Kerstin Lutz
Schulverbandsvorsitzende

4. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn SV 5/2026

Sachverhalt:

Die Kommunalwahlen in Bayern fanden am 8. März 2026 statt. Somit hat sich zum 1. Mai 2026 auch die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung durch die von den Kommunen entsandten Verbandsvertreter geändert.

In der Folge müssen auch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses neu bestimmt werden. Zudem muss ein Mitglied zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn hat die Schulverbandsversammlung einen Rechnungsprüfungsausschuss aus ihrer Mitte zu bestellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht insgesamt aus drei Mitgliedern. Dabei hat jedes Verbandsmitglied mindestens einen Verbandsrat zu entsenden. Daraus ergibt sich, dass Herr Thomas Franke als Bürgermeister der Gemeinde Roggenburg Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein wird.

Nach Art. 9 Abs. 4 BaySchFG wird die Verbandsversammlung durch die erste Bürgermeisterin der Schulitzgemeinde einberufen, sofern noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt wurde. Die Ladung sowie die Tagesordnungspunkte wurden daher von der ersten Bürgermeisterin der Stadt Weißenhorn, Frau Kerstin Lutz, erstellt.

Diskussion:

Frau Lutz gab eine kurze Einführung in den Tagesordnungspunkt und erläuterte, dass der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes aus drei Mitgliedern bestehe. In der Vergangenheit sei es geübte Praxis gewesen, dass der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Roggenburg den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses übernehme.

Herr Bürgermeister Thomas Franke erklärte, für diese Aufgabe ebenfalls zur Verfügung zu stehen.

Im Vorfeld wurde abgefragt, welche Mitglieder für eine Mitarbeit im Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung stünden. Hierfür erklärten sich Herr Bürgermeister Thomas Franke, Herr Dr. Hogrefe sowie Herr Dr. Bischof bereit.

Zum Abschluss der Diskussion dankte Frau Lutz Frau Janjanin für ihre zwölfjährige Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss. Frau Janjanin hatte bereits im Vorfeld mitgeteilt, für die kommende Amtsperiode nicht mehr für eine Mitarbeit im Ausschuss zur Verfügung zu stehen.

Aus der Beratung ergab sich folgender Beschluss.

Beschluss:

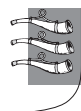
Von der Schulverbandsversammlung werden die folgenden Verbandsräte in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt:

1. Thomas Franke
2. Dr. Jürgen Bischof
3. Dr. Günther Hogrefe

Das Verbandsmitglied, Thomas Franke, wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis: 5:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



Kultur



WOCHENMARKT WEISSENHORN

Donnerstag:

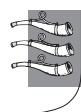
14.00 - 19.00 Uhr
Hauptplatz

Samstag:

07.00 - 12.30 Uhr
Kirchplatz



Stadt
Weißenhorn

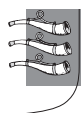


Mitteilungen anderer
Behörden und Einrichtungen



Unterrichtsbeginn an der Städtischen Wirtschaftsschule Senden

Der Unterricht im Schuljahr 2026/2027 an der Städtischen Wirtschaftsschule Senden beginnt für alle Schülerinnen und Schüler am Dienstag, 15. September 2026 um 7:55 Uhr im Schulgebäude an der Lange Str. 45 und endet um 11:15 Uhr.



Stadtbücherei

Neues für Kinder und Jugendliche:

- „Großer Bär und kleiner Bär machen einen Ausflug“ - stimmungsvolles Bilderbuch über den Weg als Ziel, ab 3 Jahre
- „Die Olchis & das Sams: Die kaputte Wunschmaschine“ - witzige Geschichte mit den beliebten Kinderhelden, ab 7 Jahre
- Katalina Brause: „Der unglaubliche Freundinnen-Wunsch-automat“ - lustiges Erstlesebuch, ab 8 Jahre
- Jonathan Haidt: „Generation Glückliche“ - Handbuch für mehr Spaß und Freiheit in einer Welt voller Bildschirme, pfiffiges Kinder-Sachbuch, ab 9 Jahre
- Katja Brandis: „Nico & Daimon - verflammt gute Freunde“ - Teil 1 der fantastischen neuen Comic-Romanreihe, ab 10 Jahre
- Amani Padda: „Bevor der Himmel reißt“ - bewegender Jugendroman über Migration, Freundschaft und Mut, ab 14 Jahre

Neues für Erwachsene:

- Corina Bomann: „Die Geheimnisse von Rosewell Castle“ - Teil 1 der zweiteiligen Saga um eine schottische Butler-schule, Roman
- Susanne Fröhlich: „Ungezügelt“ - Kult-Heldin Andrea Schnidt ist zurück, Roman
- Hjorth & Thorsson: „Schlafende Vulkane“ - Teil 1 der neuen Island-Thriller-Reihe
- Rafik Schami: „Das Mosaik der Frauen“ - neuer Roman des Bestseller-Autors
- Teresa Simon: „Zypressensommer“ - die Geschichte einer deutsch-italienischen Olivenbauernfamilie in den 1940er Jahren
- Christian Holler: „Unser Energieverbrauch“ - alles Wissenswerte über Energieverbrauch, Energiesparen und die Energiewelt von morgen, Sachbuch

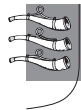


*Hinweis: Die Stadtbücherei verabschiedet sich in den Sommerurlaub und hat **vom 15. bis 31. August geschlossen**. In den letzten beiden Ferienwochen sind wir wieder für Sie da. Wir wünschen allen unseren kleinen und*

großen Leserinnen und Lesern einen schönen Sommer!

Alle weiteren Infos gibt es unter:

<https://www.weissenhorn.de/stadtbuecherei>



Soziale Dienste

Pflegestützpunkt Landkreis Neu-Ulm

Der Pflegestützpunkt Neu-Ulm berät und begleitet Pflegebedürftige und Angehörige rund um das Thema Pflege – neutral, individuell und kostenfrei.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr

Donnerstag 14 – 17 Uhr

Telefon 0731 7040 52055

E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-nu.de

Telefonseelsorge Ulm/Neu-Ulm

Aus Worten werden Wege...Reden hilft!

Anonym, kompetent, kostenlos, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr bieten wir Seelsorge an, von Mensch zu Mensch. Unsere ehrenamtlichen, qualifizierten Mitarbeitenden begleiten in Situationen, die herausfordernd sind, bei Krisen und Leid.

Kontakt per Telefon: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Kontakt per Chat oder Mail über online.telefonseelsorge.de

FamilienTeam

Das Miteinander stärken

Ein Training für alle Eltern mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter.

Trotzanfälle beim Einkaufen,

Fernsehen und Games ohne Ende,

Unordnung im Kinderzimmer,

„Muss ich dir immer alles hundert Mal sagen...“

Das Leben mit Kindern kann gelegentlich nervenaufreibend sein.

Manchmal reicht eine Kleinigkeit und in einer Alltagssituation

gehen die Gefühle mit uns durch.

Damit Eltern und Kinder auch im Familienalltag respektvoll miteinander umgehen, bietet das ELTERNTRAINING

„FamilienTeam®“ praktische Unterstützung.

Sie finden Antworten auf die Fragen:

- Wie unterstütze ich mein Kind in schwierigen Situationen?
- Wie setze ich liebevoll, aber konsequent Grenzen?
- Wie löse ich Probleme und Konflikte ohne Sieger und Verlierer?
- Wie können wir uns als Elternpaar gegenseitig bei der Erziehung unterstützen?
- Wie schaffe und bewahre ich eine innige Beziehung zu meinem Kind?

Kursziel ist es, Mütter und Väter stark zu machen für die Herausforderungen der Familie.

Fortlaufender Kurs - Einstieg jederzeit möglich.**Termin:**

Jeden Mittwoch Vormittag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Jeden Samstag Nachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 25€ pro Person

Referenten: Karola Held und Kerstin Jehle

Anmeldung: E-Mail: Familienteam-Kurs@web.de,
oder Kerstin.Gehne@gmail.com

Tel. 0173/9848420

Seniorenbeauftragte

der Stadt Weißenhorn

- Thomas Schulz, Tel.: 0171 7556077

- Silke Heinrich, Tel.: 0172 7864883

- Gabriele Kunze, Tel.: 0177 4762880

- Susanne Kuderna-Demuth, Tel.: 07309 921635

E-Mail: seniorenbeauftragte@weissenhorn.de



Selbsthilfegruppe Sucht

Kontaktdaten:

Weißenhorn I

Herrn Reinhard Egner

Tel.: 07302 / 9224652

Kreuzbund Gruppe Weißenhorn II

Herrn Dietmar Schultheiß, Tel.: 07343 922805

Herr Stefan Sattler, Tel.: 07307 2978247

Diakonie Neu-Ulm

Drob Inn - Drogenberatung

Suchtberatung

ab 18 Jahren

Alkohol, Glücksspiel,
Medikamente, Medien
Im Familienstützpunkt

Heilig-Geist-Str. 3
89264 Weißenhorn

0731/ 7047850

Mail:
suchtberatung@
diakonie-neu-ulm.de

ONLINE-BERATUNG

Infos und Anmeldung unter:
www.diakonie-neu-ulm.de

Drogenberatung - Drob Inn

ab 14 Jahren

Illegale Drogen

Lena Probst

Hauptplatz 7

89264 Weißenhorn

0160/ 95419864

Mail: drob-inn@
diakonie-neu-ulm.de
www.diakonie-neu-ulm.de



Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit

Beratung und Unterstützung in sozialen Not-situationen, Beratung im Bereich der Existenz-sicherung, Vermittlung zu Hilfsangeboten und Behörden.

Die Sprechstunde findet 14-tägig in ungeraden Kalender-wochen im Augustana- Zentrum im Evangelischen Kirchen-gemeindehaus, Schubertstr. 18-20, 89264 Weißenhorn in der Zeit von 9:00- 13 Uhr statt.

Einen Termin können sie telefonisch unter den Nummern 0731 7047821 oder 017645552089 oder per Email h.wiedenmayer@diakonie-neu-ulm.de vereinbaren.

Familienpflegewerk



Mama ist krank. Und was jetzt?

Familien in akuten Notsituationen haben Anspruch auf Unterstützung.

Wie sie Hilfe bekommen, erfahren Sie bei Frau Patricia Lange, Einsatzleiterin der Station Iller-Roth, Drechslerstr 4, 89264 Weißenhorn, T 07309-426706 F 07309-426705

Iller-roth@familienpflegewerk.de

Rat und Hilfe bei Sehverlust

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB)

Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Helga Bröckl

Blinden- und Sehbehindertenberaterin

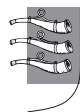
Telefon: 07309 42 76 52

Bayerisches Rotes Kreuz

Öffnungszeiten Tafelladen Weißenhorn

Der Tafelladen ist vom 05.08.2026 – 18.08.2026 geschlossen.

Ab 19.08.2026 haben wir wieder geöffnet.



Wir gratulieren



Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

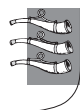


FOTO: HERR DR. MOßNER

Herr Dr. Moßner und Frau Göger-Moßner lernten sich während des Studiums in Würzburg kennen. Geheiratet haben sie inmitten der Weinberge in einer Kapelle in Volkach. Frau Göger-Moßner kam am Rußigen Freitag 1978 nach Weißenhorn, ihr Mann folgte einige Monate später. Bis vor Kurzem waren beide am NKG als Lehrer beschäftigt. Herr Dr. Moßner ist ein begnadeter Fotograf und vielen auch bekannt als Unterstützer und Macher der Ausstellungen sowie für die Gestaltung von Büchern rund um Robert Bachinger.

Aus der Ehe gingen zwei Töchter hervor – inzwischen wuchs die Familie noch um vier Enkelkinder.

Die zweite Bürgermeisterin Frau Jutta Kempfer besuchte das Ehepaar im Namen der Stadt Weißenhorn, überreichte ein Geschenk und wünschte beiden noch viele gemeinsame glückliche, vor allem aber gesunde Jahre.



Kirchliche Nachrichten



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenhorn

Augustana-Zentrum, Schubertstr. 20, Weißenhorn

Kreuz-Christi-Kirche, Kaiser-Karl-Str. 16, Weißenhorn

Kirche „Zum guten Hirten“, Sonnhalde 2, Pfaffenhofen

Freitag, 14.08.

18.00 Uhr : Meditativer Tanz : bei gutem Wetter evtl. im
Pfarrgarten Zum guten Hirten Pfaffenhofen
Augustana-Zentrum
mit: E. Egle



Sonntag, 16.08. 11. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr : Gottesdienst Weißenhorn : Lektorin Anja Weise
Kreuz-Christi-Kirche

Sonntag, 23.08. 12. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr : Gottesdienst Pfaffenhofen :
Prädikant Thomas Baum
Zum guten Hirten

Pfarrbüro

Schubertstr. 18-20, 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten

Montag geschlossen
Dienstag bis Freitag 8.30 - 11.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Kontakt

Evangelisches Pfarrbüro 07309/3568
Pfarrer Jonathan Robker 0170/ 6193357
Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/45552089
E-Mail: pfarramt.weissenhorn@elkb.de
Homepage: www.weissenhorn-evangelisch.de

Katholische Kirchengemeinden

Pfarreiengemeinschaft Weißenhorn

Sa., 15.08. - MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL

Mariä H. 10:00 Festgottesdienst zum Patrozinium mit
Kräutersegnung
(Barbara und Hans Gutter [SM]; Albina
Herget/Angehörige der Familie Möckel;
Klara und Stanislaus Karczmarzki; Rosina
Maria Kempfle und Renate Klier mit
Eltern; Gaby Engelmayer und Tochter
Franziska; Anne Sindel; Hans und
Gerlinde Wieländer; Georg Hopp)

Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse mit Kräutersegnung
(Wally und Anton Hirschberger)

Hegelsh. 18:30 Vorabendmesse mit Kräutersegnung
(Hanne und Franz Stocker)

So., 16.08. - 20. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst (Familien Hupfauer und
Diepolder mit Ang./Rudolf Magg)

Mariä H. 18:30 Heilige Messe (Anna und Anton
Schätzthauer; Brigitte und Hermann
Schwarz/Melitta Schuler/Hilde Spaeth/
Familie Glöckler; Hans und Adelheid
Jehle/Franz und Anna Schmidt/Otto und
Elisabeth Jehle/Anni Holzschuh)

Attenh. 8:30 Heilige Messe (Kreszenzia Huber [SM];
Franz Pawle)

Bubenh. 10:00 Heilige Messe mit Kräutersegnung am
Käppele (Anna Fürgut; Josef und Godrika
Bolkart; Josef Sailer [JM]; Verstorbene der
Familien Eberle und Billmaier; Gerhard
Wenzel und verst. Angehörige)

Oberh. 10:00 Heilige Messe mit Kräutersegnung
(Familien Haas und Thalhofer/Karl Heinz
Thalhofer)

Mo., 17.08. - 20. Woche im Jahreskreis

Kolleg 7:15 Heilige Messe

Di., 18.08. - 20. Woche im Jahreskreis

Mariä H. 18:00 Rosenkranz

Mariä H. 18:30 Heilige Messe

Mi., 19.08. - Hl. Johannes Eudes, Ordensgründer

St. Leonh. 17:30 Rosenkranz

St. Leonh. 18:00 Heilige Messe

Do., 20.08. - Hl. Bernhard von Clairvaux, Abt und Kirchenlehrer

Mariä H. 9:00 Heilige Messe

Bubenh. 18:30 Rosenkranz

Fr., 21.08. - Hl. Pius X., Papst

Mariä H. 9:00 Heilige Messe (Im besonderen Anliegen
der Familie Jerkic)

Bubenh. 17:00 Rosenkranz am Käppele

Sa., 22.08. - Maria Königin

Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse

Hegelsh. 18:30 Vorabendmesse (Barbara Weiß [JM])

Oberh. 14:00 Trauung von Katharina Streck und Sascha
Schmid

So., 23.08. - 21. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst (Rosa FiBlthaler [SM];
Helmut Rausch mit Eltern/Rosa und Josef
Vogel; Kreszenzia Sälzle)

Kolleg 17:00 Herz-Mariä-Andacht

Mariä H. 18:30 Heilige Messe (Familien Zimmermann-
Cortese-Seitler)

Attenh. 10:00 Heilige Messe (Theresia und Bernhard
Glogger; Ludwig Krettenauer)

Bubenh. 8:30 Heilige Messe
(Georg und Julianne Schmid mit Sohn
Kurt; Familien Engelhard und Schäfer)

Oberh. 8:30 Heilige Messe (Peter und Maria Linzmaier
und Ang./Rainer Lange und Ang.)

Einladungen:

- zum **Festgottesdienst zum Patrozinium am Samstag, 15. August um 10.00 Uhr in der Stadtpfarrkirche.**

Im Anschluss Begegnung auf dem Kirchplatz.

Die Stadtkapelle spielt von 11.00 – 12.00 Uhr ein Stand-
konzert.

Wir freuen uns, dass wir ab diesem Gottesdienst wieder das
Hauptportal unserer Stadtpfarrkirche benutzen können.

- zur **Herz-Mariä-Andacht** am Sonntag, 23. August um
17.00 Uhr im

Claretinerkolleg.

Mitteilungen:



radio horeb
Leben mit Gott

Tagesfahrt zu „radio horeb“

**nach Balderschwang am Mittwoch,
09.09.2026**

Die ehrenamtlichen Radio-Horeb-Mitarbeiter laden
zusammen mit radio horeb Balderschwang Interessierte
aus unserer Pfarreiengemeinschaft ein, den Radiosender
„radio horeb“ zu besuchen und kennenzulernen. In
Balderschwang erwartet uns um 9:30 Uhr Pfarrer Andreas
Schätzle zur heiligen Messe. Danach Angebote wie Studio-
Führung, Mittagessen, Möglichkeit zur Anbetung, kleine
Wanderungen und weitere Angebote.

Abfahrtsorte:

6:30 Uhr Ulm-Unterweiler Tannenweg 30

6:50 Uhr Burgrieden Dorfplatz

7:10 Uhr Kloster Brandenburg Bushaltestelle; evtl. weitere
Haltestellen entsprechend den Anmeldungen

7:45 Uhr Oberopfen Parkplatz B312/A7 bei Liebherr



Rückfahrt ca. 17 Uhr, Ankunft in Unterweiler ca. 20 Uhr
Fahrtkosten 30 € Doppeldeckerbus
Anmeldung unter
E-Mail: reinholdrommel@t-online.de oder
Mobil 0157 86916830 (WhatsApp)
Radio Horeb für das Team Ulm (Reinhold Rommel)

VORANKÜNDIGUNG:

Exerzitien im Alltag in der Fastenzeit 2027 vom 10.02. – 24.03.2027

Thema „Spuren Gottes in meinem Leben“

- der eigenen Sehnsucht Raum geben
- Spuren Gottes im eigenen Leben entdecken
- Spuren Gottes in der Welt entdecken
- einander als Weggefährten im Glauben begegnen

Was?

Spuren Gottes im Alltag kennenlernen

- neu glauben lernen
- neu beten lernen
- Glaubenserfahrungen austauschen

Wie?

7 Abende

Anregungen, Erfahrungsaustausch

Täglich Zeit des persönlichen Betens

Wer?

Leiter:

Ulrich Hoffmann, Ehe- und Familienseelsorger,
Ehe-, Familien- und Lebensberater

Wieviel?

70 € (Material)

Wo?

Erster Abend: direkt im Anschluss an die Aschermittwochs-
liturgie in der Stadtpfarr-kirche Weißenhorn (Chorraum).
Der Gottesdienst beginnt dort um 18.30 Uhr.

Alle weiteren Treffen im Pfarrhof in Hegelhofen.

Neuapostolische Kirche Vöhringen

Sonntag, 16.08.

09.30 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

Donnerstag, 20.08.

20.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl mit den
Gemeinden Illertissen und Krumbach
(Es dient Bischof Jürgen Gründemann)

Der Dreieinige Gott

Christen bekennen den einen dreieinigen Gott:

Vater, Sohn, Heiliger Geist. Jede der drei göttlichen
Personen – Vater, Sohn, Heiliger Geist – ist wahrer Gott, der
schon immer ist, also von Ewigkeit her, vor aller Schöpfung,
ohne Anfang und Ende.

In der christlichen Tradition wird den drei göttlichen
Personen jeweils ein Schwerpunkt zugeordnet: Gott, der
Vater, ist Schöpfer; Gott, der Sohn, ist Erlöser; Gott, der
Heilige Geist, ist Neuschöpfer.

Durch sein Wort hat Gott alles geschaffen, was existiert
– zum einen hat er aus dem Nichts und ohne Vorbild
geschaffen, zum anderen hat er Dinge und Lebewesen
aus der von ihm geschaffenen Materie gestaltet. Ihm ist
alles Geschaffene unterworfen, er erhält die Schöpfung
und lenkt sie.

Den Menschen hat Gott als leibliches und geistiges Wesen
erschaffen:

Der Leib ist sterblich, das geistige Wesen besteht ewig fort.
Gott, der Sohn, ist in Jesus Christus Mensch geworden und
zugleich Gott geblieben.

Durch den Glauben an Jesus Christus ist es möglich, mit
Gott versöhnt zu werden: Jesu Opfertod am Kreuz eröffnet
den Menschen den Weg zu Gott, denn als Leidender und
Sterbender versöhnt er die Menschen mit Gott und schafft
Erlösung von Sünde und Tod.

Gott, der Heilige Geist, geht vom Vater und vom Sohn aus.
Im Neuen Testament wird von ihm als „Tröster“ und „Bei-
stand“, als „Kraft“ und „Gabe Gottes“ gesprochen. Als
Kraft und Gabe wird Heiliger Geist bei der Heiligen Ver-
siegelung vermittelt.

Wir neuapostolischen Christen glauben, dass Gott die Liebe
ist und allen Menschen helfen will.

Weitere Informationen

* www.nak-sued.de/startseite/meldungen

* www.nak-sued.de/termine

* www.nak-memmingen.de (Kirchenbezirk)

* www.nak.org (International)

Livestream über IPTV:

Anmeldung über das Portal der NAK Süddeutschland durch
den beauftragten Administrator der zuständigen Gemeinde.

Adresse unserer Kirche:

Industriestraße 15, 89269 Vöhringen

Telefon Sakristei: 07306-33756

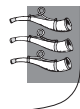
Kontakte/Ansprechpersonen:

Gemeindevorsteher:

Marcel Euchner

Tel: 07302-9200342 (Büro)

Email: gtmarci@t-online.de



Vereine und Verbände



BRK Bereitschaft Weißenhorn

Unsere Fachdienste stellen sich vor –
Teil 3: Technik und Sicherheit

Im dritten Teil unserer Reihe stellen wir den Fach- dienst Technik und Sicherheit vor.

Damit Einsätze sicher und reibungslos durchgeführt werden
können, sorgt dieser Fachdienst für die notwendige
technische Unterstützung.

Dazu gehören unter anderem die Stromversorgung, die
Beleuchtung von Einsatzstellen, der Aufbau von Zelten und
Infrastruktur sowie die Absicherung von Einsatzbereichen.

Besonders bei größeren Schadenslagen oder länger
andauernden Einsätzen leistet der Fachdienst Technik und
Sicherheit einen wichtigen Beitrag und unterstützt alle
anderen Einsatzbereiche.

Wer sich für Technik interessiert und seine Fähigkeiten
ehrenamtlich einbringen möchte, ist bei der BRK Bereit-
schaft Weißenhorn herzlich willkommen.

Mehr Infos: www.b-r-k.de



**Unsere Fachdienste stellen sich vor
Heute: Technik und Sicherheit**

FOTO: BRK BEREITSCHAFT WEISSENHORN

Fußballverein Weißenhorn e.V. 1920



Abteilung Fußball

FV Weißenhorn II – SV Eggingen II

Am Sonntag, den 16.08. um 13:00 Uhr startet unsere zweite Mannschaft in der Kreisliga B 4 im Rothtalstadion in die neue Saison.

In dieser Liga spielen die Reserveteams der Bezirksligisten. Da gibt es die Möglichkeit, über die Meisterschaft in die Kreisliga A aufzusteigen, solange die erste Mannschaft in der Bezirksliga bleibt.

FV Weißenhorn – SV Eggingen

Am Sonntag, den 16.08. um 15:00 Uhr ist bei uns im Rothtalstadion der SV Eggingen zu Gast. Nach unserem Aufstieg in die Bezirksliga hoffen wir natürlich auf einen guten Start in die Saison und wünschen uns, dass wir von unseren treuen Fans genauso wie in der Kreisliga unterstützt werden. Wir freuen uns, euch recht zahlreich in der Memminger Straße begrüßen zu können. Das wünschen sich die Mannschaften, Trainer und

EUER PETER VON DER POST

Abteilung Jugendfußball



Zeltlager F/E Jugend

Das diesjährige Zeltlager der F/E-Jugend des Jahrgangs 2017 fand am Wochenende 01./02. August 2026 statt. Nach viel Fußball und dem DFB-Abzeichen, das alle 24 Teilnehmer erfolgreich abgelegt haben, wurde in unserem Vereinslokal Santa Lucia ausgiebig gefeiert. Nach dem anschließenden Kinoabend im Jugendraum ging es noch zur Fackelwanderung rund um Weißenhorn. Am nächsten Morgen wurde sehr früh Fußball gespielt. Zum Glück mussten wir nicht lange auf das leckere Frühstück warten.

Insgesamt war es ein tolles Wochenende für die Kinder. Unser Dank gilt den Eltern aller Kinder, die rund um das Zeltlager für alles gesorgt haben.



FOTO: ARNE GUTA

Kindersportschule Weißenhorn (KISS)

Autohaus Gutter fährt Aktiv-Camp Kinder 2026 im Sommerferienprogramm „Aktiv-Camp 2026“ der Kindersportschule zum Kneeborden/Wasserskifahren an den Gufi-See nach Gundelfingen

Vom 03.08. – 07.08.26 fand wieder unser ganztägiges Sommerferienprogramm das „Aktiv-Camp 2026“ der Kindersportschule Weißenhorn in der ersten Sommerferienwoche an der Fuggerhalle statt.

Das Aktiv-Camp der Kindersportschule Weißenhorn für Kinder/Jugendliche (1. – 10 Klasse) findet immer in der ersten Sommerferienwoche statt und ist seit Jahren ein fester Bestandteil des Sommerferienprogramms in Weißenhorn.

Durch verschiedene erlebnisreiche Sportangebote/-ausflüge haben die Camp-Kinder/Jugendliche die Möglichkeit in verschiedensten Bereichen des Sports neue/weitere Erfahrungen zu sammeln.

Programmpunkte waren im diesjährigen „Aktiv-Camp 2026“ u. a. Ausflüge ins Jump Town nach Ulm, ins Stuntwerk (Boulder/Ninja-Warrior-Parkour-Halle) in Senden, zum Tennisspielen beim TSW Weißenhorn, zum Kegeln im St. Lucia beim FVW und ins Weißenhorner Freibad.

Neben vielen sportlichen Spielen/Angeboten im Aktiv-Camp 2026 wurde eine XXL-Parkour in der TSV-Halle für die Kinder/Jugendlichen aufgebaut.

Ein weiterer Programmpunkt im „Aktiv-Camp 2026“ war das **Kneeborden/Wasserskifahren auf dem Gufi-See in Gundelfingen**. An zwei Vormittagen hatten alle Camp-Kinder/Jugendlichen ganz viel Spaß und Freude am Gufi-See.

Die Fahrtkosten im „Aktiv-Camp 2026“ für die beiden Busfahrten nach Gundelfingen zum Gufi-See hat das Autohaus Gutter freundlicherweise wieder übernommen. Wir, die Kindersportschule Weißenhorn, bedanken uns im Namen aller Kinder/Eltern vom „Aktiv-Camp 2026“ beim Autohaus Gutter für die großzügige und nicht selbstverständliche Kostenübernahme der Busfahrten zum Kneeborden/Wasserskifahren am Gufi-See.

Die Kindersportschule Weißenhorn befindet sich nun in der Sommerpause 2026. Ab 21. September 2026 sind wir wieder aus unserer Sommerpause 2026 zurück und beginnen das neue Schuljahr 26/27 vorzubereiten.



KINDER BEDANKEN SICH FÜR DIE BUSFAHRTEN BEI HERRN MICHAEL GUTTER VOM AUTOHAUS GUTTER FOTO: KINDERSPORTSCHULE WEISSENHORN

Ab 28. September 2026 starten alle Kinder/Jugendliche der Kindersportschule Weißenhorn ins neue Schuljahr 26/27. Das Team der Kindersportschule Weißenhorn wünscht euch eine schöne erholsame Sommerzeit.

Weitere Informationen zum breit gefächerten sportarten-übergreifenden Bewegungsangebot der Kindersportschule Weißenhorn vom Kleinkinderbereich (ab 3 Monaten bis 3 - 4 Jahren: „BiB“ - Babys in Bewegung, Krabbel-KiSS, Windelflitzern, Mini-KiSS), der Grundlagenausbildung der Stufen 0 – 3 (4 – 10 Jahre) bis zu den Gruppen der Stufe 4 der weiterführenden Schule (ab der 5. Klasse) sowie dem Trendsport (ab der 6. Klasse) erhalten Sie auf unserer Homepage www.kindersportschule-weissenhorn.de.

Obst- und Gartenbauverein Attenhofen



Abenteuer Afrika

In der vergangenen Woche verwandelte sich unser Hart in Attenhofen in ein lebendiges afrikanisches Zeltlager. Unter dem Motto „Abenteuer Afrika“ erlebten 40 Kinder ein paar unvergessliche Tage voller Basteln, Gemeinschaft und Spielen. Schon bei der Ankunft am Donnerstagvormittag tauchten die Teilnehmer in eine andere Welt ein. Es wurden Regenmacher, Trommeln sowie Gartenpfähle gebastelt und bemalt. Für unser Lager wurde gemeinsam aus Holzstämmen ein Lagertor mit den „Big Five“ gebaut.



FOTO: GLOGGER ISABELL

Ein absoluter Höhepunkt war die Geländespiel-Rallye quer durch den Wald. Um einen Schatz zu finden, mussten die Kinder als Teams knifflige Rätsel lösen und Prüfungen bestehen. Dabei waren Teamgeist, Schnelligkeit und Geschicklichkeit

gefragt. Am Freitagabend konnten die Kinder ihren Eltern das Lager zeigen. Kurzerhand spielten Eltern gegen Kinder eine Runde Völkerball. Wenn die Sonne unterging, versammelten sich alle um das Lagerfeuer und lauschten gespannt den Geschichten und Liedern.

Müde, aber überglücklich und voller neuer Eindrücke traten alle am Samstagmittag mit dem Fahrrad die Heimreise Richtung Dorf an.

Die schöne Zeit war wieder viel zu schnell vorbei, aber wir sehen uns ja schon bald wieder im nächsten Jahr!

Vielen Dank an das Zeltlagerteam und an alle Helfer für die schönen Tage!

EURE VORSTANDSCHAFT DES VEREINS FÜR GARTENBAU UND LANDESPFLEGE
ATTENHOFEN E. V.

Tennis Sport Weißenhorn e.V.

Mixedrunde & Punktrundenupdate



Mit einem 2:4 gegen den TC Günzburg startete das TSW-Mixed-Team leider mit einer Niederlage in die neue Saison. In vier Einzeln und zwei Mixed-Doppeln lieferte unsere Mannschaft einen engagierten Auftritt, doch am Ende behielten die Gäste knapp die Oberhand.



TSW MIXED-TEAM

FOTO: JENS RITTER

Bereits diese Woche ist das Mixed-Team wieder im Einsatz, diesmal auswärts beim VfL Leipheim.

Parallel kämpfen am Samstag unsere **Damen 40** noch um Matchpunkte – sie empfangen zum Nachholspiel den SV Bonstetten auf unserer Anlage.

Datum	Uhrzeit	Heim	Gast
Sa. 15.08.	10:00	TSW Damen 40	SV Bonstetten
So. 16.08.	11:00	VfL Leipheim	TSW Mixed

Kommt gerne vorbei und supported unsere Teams!

#tsw #supportyourlocaltennisclub

Sportverein 1950 Grafertshofen



SVG erfolgreich im Bezirkspokal
Die Aktiven machten es bis zum Schluss spannend und stehen nach dem Sieg im Elfmeterschießen gegen den klassenhöheren SV Weidenstatten (7:5 n. E) in der 3. Runde des Bezirkspokals. Valentin Briegel erzielte kurz nach der Halbzeit den 1:0 Führungstreffer für den SVG.



Die Gäste drehten das Spiel und waren bis zur 90. Minute mit 1:2 Toren in Front. Kurz vor dem Schlusspfiff gelang erneut Valentin Briegel der vielumjubelte Ausgleichstreffer zum 2:2 was gleichzeitig eine Entscheidung per Strafstoß bedeutete.

Dabei behielten unsere Jungs (V. Briegel, M. Ederle, D. Selvaggio, M. Hitz und D. Spielmann) die Nerven und verwandelten ihre Elfmeter. Durch einen Fehlschuss der Gäste war die Sensation perfekt und der SVG steht nun in der 3. Runde des Bezirkspokals.

Der nächste Gegner ist hier am Mittwoch, 26.08.26, die neu gegründete **SGM Mähringen/Blaustein**.

Bereits am kommenden Sonntag, 16.08.26, starten die Aktive in die neue Saison.

Der RSV Wullenstetten gastiert im "Wohnzimmer des Fußballs", in Grafertshofen. **Spielbeginn der Reserve ist um 13:00 Uhr, bei der ersten Mannschaft um 15:00 Uhr.**

TSV 1847 Weißenhorn e.V.



Abteilung Gymnastik

Herzlichen Dank und Neustart

Neuer Name – Bewährtes Konzept:

> „Aktiv im besten Alter für Sie und Ihn“

Aus der bisherigen Gruppe „Er und Sie Fitnessgymnastik“ wird die neue Gruppe „Aktiv im besten Alter für Sie und Ihn“. Die Leitung übernimmt künftig Hanne Köbel, die vielen Vereinsmitgliedern bereits als engagierte und erfahrene Übungsleiterin bekannt ist.



FOTO: ANJA BISCHOF

Auch unter neuem Namen bleibt das bewährte Konzept erhalten: Freuen Sie sich auf abwechslungsreiche Gymnastik, die Beweglichkeit, Kraft, Koordination und das allgemeine Wohlbefinden fördert. Das Angebot richtet sich an Frauen und Männer ab etwa 65 Jahren. Trainiert wird jeden Dienstag von 19:30 bis 20:30 Uhr in der Halle der Förderschule. Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind jederzeit herzlich willkommen und können ganz unverbindlich zu einem Probetraining vorbeischaun.

Ein besonderer Dank gilt Anneliese Wörsing, die die Gruppe 30 Jahre lang mit großem Engagement geleitet hat. Als Übungsleiterin im Präventionssport hat sie immer viel Spaß an der Bewegung vermittelt und einen außergewöhnlichen Zusammenhalt in der Gruppe gefördert.

Die Teilnehmer sind ihr seit Jahrzehnten treu geblieben und erfreuen sich dank ihres abwechslungsreichen Trainings bis heute einer hervorragenden Fitness.

Für ihren langjährigen Einsatz und ihre Leidenschaft für den Sport sagen wir von Herzen: Danke!

Beim gemeinsamen Ausflug konnten alle TeilnehmerInnen über die vergangenen 30 Jahre plaudern und hatten allen Grund zum Feiern.

ANJA BISCHOF

ABTEILUNGSLEITERIN GYMNASTIK

Kursangebot ab September

Line-Dance-Kurs für Anfänger

Beim Line Dance wird in der Gruppe, ohne festen Tanzpartner getanzt. Die Tänze sind passend zu einem Lied choreographiert.

Line Dance begeistert Menschen jeden Alters und verbindet Bewegung, Musik und jede Menge gute Laune. Komm vorbei, lass dich von der Begeisterung anstecken und entdecke, wie viel Freude gemeinsames Tanzen macht!

Dieser Kurs ist für alle, die bereits bei einem Line-Dance-Kurs für Anfänger mitgemacht oder Erfahrung im Line-Dance haben.

Wir freuen uns auf dich!

Termin: montags, ab 21.09.2026

Uhrzeit: 20:00 – 21:00 Uhr (10-mal)

Ort: Stadthalle, Martin-Kuen-Str. 9 in Weißenhorn

Kursleiterin: Diana Geißler

Kursgebühren:

Mitglieder € 40 / Nichtmitglieder € 60

Anmeldungen sind telefonisch unter 07309 4263490 oder per Mail an info@tsv-weissenhorn.de möglich.

Weitere Kurse und Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.tsv-weissenhorn.de und ab September in unserem neuen TSV life.

FESTWERBUNG ZU STARKEN PREISEN



DIN A2 Plakate
100 Stück nur
50,60 €

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt.
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten.
Tagesaktuelle Preise.



Bauzaunbanner
bei 5 Stück nur
46,45 € / Stück



DIN A6 Flyer
1.000 Stück nur
18,42 €

Bilder KI generiert



Festwerbung auf www.LW-Flyerdruck.de

✉ info@lw-flyerdruck.de

☎ 09191 72 32 88



LW-FLYERDRUCK.DE



Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim



Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V.



Kursbeginn September 2026

vhs Volkshochschule im
Landkreis Neu-Ulm

WEISSENHORN

ENGLISCH

Micaela Rapino

Englisch für den Urlaub A1 für Anfänger – Modul 1

03E.S1401, 5x Mi, 16.09.-14.10.26, 9:00-10:30
Kleingruppe bis 6 TN: 61,30 €, ab 7 TN: 41,00 €

Pamela Zintl

Englisch B 1 „Light Conversation“

03E.S1201, 10x Mo, 28.09.-07.12.26, 19:00-20:30
Kleingruppe bis 6 TN: 122,50 €, ab 7 TN: 82,00 €

FRANZÖSISCH

Susanne Fontius-Embacher

Französisch B 1 – leichte Konversation

03E.S3001, 8x Di, 22.09.-17.11.26, 09:00-10:30
Kleingruppe bis 6 TN: 98,00 €, ab 7 TN: 65,60 €

ITALIENISCH

Mariangela Conti

Italienisch A 1+:**Wiederholen – Konsolidieren – Reaktivieren**

03E.S4501, 6x Do, 24.09.-29.10.26, 16:15-17:45
Kleingruppe bis 6 TN: 73,50 €, ab 7 TN: 49,20 €

Italienisch A 2

03E.S4301, 6x Do, 24.09.-29.10.26, 09:30-11:00
03E.S4201, 6x Do, 24.09.-29.10.26, 18:00-19:30
Kleingruppe bis 6 TN: 73,50 €, ab 7 TN: 49,20 €

Italienisch A 2+: Ripasso con lettura

03E.S4101, 6x Fr, 18.09.-30.10.26, 09:00-10:30
Kleingruppe bis 6 TN: 73,50 €, ab 7 TN: 49,20 €

Italienisch A 2.1

03E.S4401, 6x Mo, 21.09.-26.10.26, 18:00-19:30
Kleingruppe bis 6 TN: 73,50 €, ab 7 TN: 49,20 €

SPANISCH

Micaela Rapino

Spanisch A1.1 für Anfänger

03E.S6101, 5x Do, 17.09.-15.10.26, 19:00-20:30
Kleingruppe bis 6 TN: 61,30 €, ab 7 TN: 41,00 €

Marisol Ibeth Samudio de Wais

Spanisch A 1 ¡Adiós Sprachbarriere – fit für den Urlaub!

03E.S6001, 10x Di, 29.09.-08.12.26, 18:00-19:30
Kleingruppe bis 6 TN: 122,50 €, ab 7 TN: 82,00 €

KULINARIK

Susanne Straub

Tomaten, ein wahres Wunderwerk der Natur

03E.H1001, Di, 29.09.26, 18:00-21:30, 45,20 €

KOSMETIK

Martina Eisenlauer

Trockene Haut ade!

03E.E0001, Do, 17.09.26, 17:00-20:00, 30,00 €

PILATES

Sandra Anders-Hochenbleicher

Pilates & Stretch – fit in den Tag

03E.G4501, 5x Do, 17.09.-15.10.26, 08:00-09:00

Kleingruppe bis 9 TN: 37,50 €, ab 10 TN: 27,50 €

Natalie Gans

Dynamic-Pilates

03E.G4301, 6x Mo, 21.09.-26.10.26, 09:00-10:00

Kleingruppe bis 9 TN: 52,50 €, ab 10 TN: 40,50 €

Gesunder Rücken mit Pilates

03E.G4401, 6x Mo, 21.09.-26.10.26, 10:00-11:00

Kleingruppe bis 9 TN: 61,25 €, ab 10 TN: 47,25 €

GYMNASTIK/FITNESS

Katharina Lehner

Full Body Workout

03E.G5501, 10x Mo, 21.09.-30.11.26, 19:00-20:00

Kleingruppe bis 9 TN: 75,00 €, ab 10 TN: 55,00 €

Conny Zacher-Link

Bodystyling

03E.G5701, 10x Mi, 23.09.-25.11.26, 09:00-10:00, 65,00 €

03E.G5601, 10x Do, 24.09.-03.12.26, 18:00-19:00, 65,00 €

Janin Menzel

Zumba®

03E.G6601, 7x Mi, 16.09.-28.10.26, 18:45-19:45, 49,00 €

TANZ

Verena Kraus & Team

Ballroom-Standard-Latein-Tanzkurs

03E.G6911, 5x Mi, 30.09.-28.10.26, 18:00-19:00, 67,50 €



FAMILIE

Sabrina Wanner

Nur du und ich –**Individueller Eltern-Kind-Goldschmiedekurs**

03X.K1101, Sa, 19.09.26, 09:30-12:00

03X.K1201, Sa, 19.09.26, 14:00-16:30

Kinder (10-16 J.): 45,00 €, Erwachsene: 78,00 €

UMWELT/ÖKOLOGIE

mit Rudolf Siehler im Kreismustergarten

Beerige Power direkt aus dem Garten – Anbau & Pflege von Beerenobst

03E.O3100, Mi, 23.09.26, 16:00-18:00, 5,00 €

Obst im Garten –**clever pflanzen, lecker ernten**

03E.O3101, Mi, 30.09.26, 16:00-18:00, 5,00 €

FÜHRUNGEN

Paul Silberbauer

Nachtwächterführung

03E.N2001, Di, 29.09.26, 20:00-22:00, 4,50 €

BETRIEBSFÜHRUNGEN



ONLINE

Bianca Kehrle

Grenzen setzen ohne schlechtes Gewissen

99E.V0033, Fr, 25.09.26, 18:00-19:30, 6,00 €

Kai Kaufmann

Arbeit im Wandel – Sinn,**Entfremdung & Selbstverwirklichung**

99E.V0023, Mo, 28.09.26, 18:30-20:00, 9,00 €

junge vhs



ENGLISCH

Micaela Rapino

“Play & Speak” Englisch für Grundschulkinder (6-10 Jahre) – Modul 1

03J.S1001, 5x Mi, 16.09.-14.10.26, 16:00-17:00

Kleingruppe bis 9 TN: 30,00 €, ab 10 TN: 25,00 €

BEWEGUNG

Verena Kraus & Team

Yoga Kids ab 6 Jahren

03J.G6921, 5x Mo, 28.09.-26.10.26, 17:00-18:00, 67,50 €

Ballett Kids ab 6 Jahren

03J.G6931, 5x Mi, 30.09.-28.10.26, 17:00-18:00, 67,50 €

KREATIVES GESTALTEN

Corinna Nagel

Muschel- und Schwemmholzkunst

03J.K1601, Fr, 25.09.26, 15:00-16:30, 18,00 €

03J.K1602, Sa, 26.09.26, 11:00-12:30, 18,00 €

ONLINE

Helmut Lange

Superhirn – Vokabeln lernen im Sekundentakt (für Schüler)

99J.A9001, Do, 15.10.26, 16:00-18:00, 24,50 €



Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V.

Dietenheimer Straße 7, 89257 Illertissen

Elke Claus

☎ 07303-16633-14

www.vhs-neu-ulm.de

✉ claus@vhs-neu-ulm.de

SocialJobs+



Mehr Reichweite für Stellenanzeigen

Maximale Sichtbarkeit für Ihre Stellenanzeige – **automatisiert** und **zielgenau** auf Social Media. Unser Add-on für Social Media Recruiting. Erreichen Sie nicht nur aktiv suchende Bewerber, sondern auch Top-Talente, die offen für neue berufliche Perspektiven sind – direkt dort, wo sie täglich unterwegs sind: auf **Facebook und Instagram**.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- 📍 **Automatische Aufbereitung Ihrer Anzeige:**
Ihre, bereits geschaltete, Jobanzeige wird aus Print und unserem Karriereportal jobs-regional.de übernommen und in ein aufmerksamkeitsstarkes Social Media Werbemittel umgewandelt – ohne Mehraufwand für Sie.
- 📍 **KI-gesteuerte Ausspielung auf Instagram und Facebook:**
Ihre Kampagne wird durch ein intelligentes System präzise platziert – inklusive Werbebudget.
- 📍 **Gezielte Kandidatenansprache:**
Dank exakter Zielgruppen-Definition sowie Keyword- und Interessenoptimierung erreichen Sie genau die richtigen Talente.
- 📍 **Standortgenaues Geo-Matching:**
Ihre Anzeige erscheint dort, wo potenzielle Bewerber wirklich sind – basierend auf Arbeits- und Nutzerstandort.
- 📍 **Aktive & passive Jobsuchende im Fokus:**
Sprechen Sie nicht nur wechselwillige, sondern auch latent suchende Kandidaten effektiv an.
- 📍 **Direkte Weiterleitung zu Ihrer Anzeige auf jobs-regional.de:**
Interessierte Nutzer gelangen mit einem Klick zur ausführlichen Stellenbeschreibung.
- 📍 **Garantiert über 17.000 Ad-Impressions** pro Kampagne.

Jetzt buchen und Ihre nächste Stelle zwei Wochen lang noch sichtbarer machen – für nur 199 € zzgl. MwSt.*

*Der Preis bezieht sich auf einen Job je Stellenanzeige und gilt zzgl. dem Preis für eine Anzeigenschaltung in Print oder einer Online-Only-Anzeige auf jobs-regional.de.

Jetzt buchen und Ihre Stellenanzeige zwei Wochen lang noch sichtbarer machen - für nur

199€

zzgl. MwSt.*

facebook

instagram



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Peter-Henlein-Str. 1 | 91301 Forchheim | Tel. 09191 7232-0 | info@wittich-forchheim.de

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Immobilien

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Garage / Tiefgaragenplatz gesucht (Weißenhorn Stadt) Handy: 0171 7027494

Putzhilfe, ca. 2 - 3 Std./Woche nach Wallenhausen gesucht. Tel. 0176/45534742

Helle Büroräumlichkeit: 2 Räume, insgesamt 95 qm, Klimafreundlicher Fernwärmeanschluss. Schnelles Internet - Glasfaseranschluss, Sanitäräumlichkeit u. U. sogar noch zusätzliche Abstell- oder als Registraturraum nutzbar, ca. 80 qm, 2 oder 4 Kfz.- Stellplätze mögl., Mietpreisvorstellung 550.-€. Kontakt zwst@gmx.net

M • Büro 23 m², „Plug and Play“, modern eingerichtet, Empfang, Konferenz, Küche. Für Marken, Kanzleien und Beratende.
E • Weißenhorn. Top Lage. E-Charge. 24-Std.-Parkplätze.
E Telefon 0 73 09 / 91 90 50

ZU VERKAUFEN

Weißenhorn: gepflegtes Einfamilienhaus - Zentral und dennoch ruhig gelegen, Bj. 1936, 520m² Grdstk., ca. 110m² Wfl., Massivbau mit Holzbalkendecken, voll unterkellert, Gas-Zentralheizung 2008, Dach wohnlich ausgebaut & isoliert 2008, Elektrik 1998, Fenster überw. 1979, Küche 2016, Tageslichtbad und sep. WC - Ende 1990er, EBA in Vorb., ab 299.000 € zzgl. 3,57% Käuferprovision



REMAX
Immocenter

Sven Kapplusch
Geschäftsführer &
IHK Immobilienmakler
REMAX Immocenter
07309 4100023



Immobilie jetzt kostenfrei & unverbindlich bewerten lassen!

Kanal-Rohrreinigung GmbH MANFRED WÖRTZ Verstopfte Abflussrohre?



- **Dichtheitsprüfung**
- **Reinigung von Öl-Fettabscheidern**
- **Grubenentleerung**
- **Kanalrohr-TV-Inspektion ab DN40**
- **Sondermüllentsorgung**
- **Rohrortung**

Der Kanal- und Rohrreiner
in Ihrer Nähe
• schnell • sauber • preiswert

24-Std.-Service auch an Sonn- u. Feiertagen
89250 Senden ▪ Tel. 07307 33902

Finden Sie „Kleines“ in Ihrer Region!

kleinanzeigen-regional bringt Sie weiter!



IMMOBILIEN

MALER

ELEKTRIKER

Die Region bietet mehr

Attraktive Angebote & Dienstleistungen direkt vor Ort.

Immobilien

Maler

Elektriker

REGIONAL EINKAUFEN

PERSÖNLICHER SERVICE

KOMPETENT & ZUVERLÄSSIG

GANZ NAH. GANZ FÜR DICH.

42,5 x 45(H) mm
nur
31,05 €
Netto in Farbe

42,5 x 45(H) mm
nur
23,85 €
Netto in S/W

Ihr Unternehmen gehört hierher!

Auch mehrere Felder kombinierbar.

Jetzt Werbeplatz sichern!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Josef Mayr

Ihr Regionalverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159856

Tel.: 08238 5085557 • Fax: 08238 5085558

j.mayr@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17 / -13
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr



Thailand Traumreise 2027



Mit dem Konzerthighlight
„Nacht des Deutschen Schlagers“

Frühbucher-Preis
p. P. ab

1.599 €

im DZ vom 17.04.-25.04.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis
Frankfurt inkl. Flug, Vollpension-
Plus und Konzert

Buchungscode:
LW26

Begleiten Sie uns nach Thailand, Khao Lak! Das 4,5-Sterne-Resort „La Flora“, mit Vollpension-Plus-Verpflegung, liegt eingebettet in eine tropische Oase direkt am Meer und bietet Erholung pur. Der musikalische Höhepunkt ist die Konzernacht „Nacht des Deutschen Schlagers 2027“ – ein unvergesslicher Abend mit den Stars des deutschen Schlagers: **Loona, Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Olaf Henning und Vincent Gross.**

Erleben Sie eine einzigartige Kombination aus Erholung, Musik und faszinierenden Eindrücken Thailands! Die Reise kann um die pulsierende Metropole **Bangkok** oder eine **Rundreise durch Nordthailand** verlängert werden und verspricht damit noch mehr einzigartige Erlebnisse.

www.schlager-thailand.de

»Nacht des Deutschen Schlagers 2027«



Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Vincent Gross, Loona und Olaf Henning

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- »Disco Pool-Party«



Ausführender Reiseverlauf!

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flüge z. B. mit CONDOR in der Economy Class (Upgrades möglich) z. B. bis Phuket und zurück
- Transfers Flughafen-Hotel-Flughafen
- 4,5 Sterne Hotel „La Flora“ direkt am Strand gelegen mit Vollpension-Plus-Verpflegung
- Konzert „Nacht des Deutschen Schlagers“
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“
- Eintritt zur Pool Party mit DJ
- Verschiedene Ausflüge buchbar, wie z. B. Schnorcheln, Tempeltour, Bootsfahrt u.v.m.
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik Versicherungs-Service GmbH)
- Upgrade ins 5 Sterne Nachbarhotel La Selaya buchbar ab +150 € p. P. pro Woche

Zeitraum	Nächte	Option(en)	Preis p. P.
17.04. – 25.04.	7	Grundreise	ab 1.599 €
18.04. – 30.04.	10	Grundreise + Bangkok	ab 1.999 €
15.04. – 30.04.	14	Grundreise + Badeverlängerung	ab 2.199 €
16.04. – 05.05.	17	Kombination (Bangkok + Baden)	ab 2.599 €
13.04. – 28.04.	14	Rundreise „Goldenes Dreieck“	ab 2.999 €



FLY & HELP
Travel

E-Mail: reisen@fh-travel.de

Veranstalter: FLY & HELP Travel,
eine Marke der Prime Promotion GmbH

HeS Neu-Ulm
der Fachmarkt für Bodenbeläge & mehr

SSV
SOMMER SCHLUSS VERKAUF
BIS 14.09.2026

RIGID CLICK VINYLBODEN
Modern. Robust. Natürlich schön.

- Authentische Holzoptik
- Integrierte Trittschalldämmung – leise & komfortabel
- Klicksystem – einfach & schnell verlegt
- Pflegeleicht & strapazierfähig

TOP-PREIS 19,95 €/m²
Inhalt pro Paket: 2,025 m²

Format: 225 x 1500 mm
Stärke: 5 mm
(inkl. 0,3 mm Nutzschicht)

HeS Neu-Ulm der Fachmarkt für Bodenbeläge & mehr

JETZT ZUGREIFEN – NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

Im Starkfeld 55/1 • 89231 Neu-Ulm • 0731 35685 • www.hes-ulm.de

Geschäftsanzeigen online aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Pflügerrunde Schwaben

15.08 in Kadeltschhofen
Bezirksentscheid im Leistungspflügen
Oldtimer- und Pferdepflügen

**EINLADUNG
WETTBEWERBE
ENTSCHEIDUNGEN**

www.pfluegerrunde.de



Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH 2-Zimmer-Wohnung in Weißenhorn

In unserem Objekt in der Hagenthalerstraße 84, 2. OG, vermieten wir ab dem 01.09.2026:

- 2 Zimmer mit Küche, Bad, Abstellraum und Balkon
- Wohnungsgröße: 63,6 m²
- Kaltmiete: 352,34 €
- Nebenkosten: 240,00 €

Die Wohnungen sind mit öffentlichen Mitteln gefördert und werden nur an Personen mit Wohnberechtigungsschein vermietet. Dieser kann im Landratsamt Neu-Ulm beantragt werden.

Bitte bewerben Sie sich bis zum **15.08.2026** schriftlich mit folgenden Unterlagen:

- Anschreiben mit den persönlichen Daten aller Haushaltsangehöriger (Name, Anzahl der Erwachsenen und Kinder, Adresse und Kontaktdaten)
- Wohnberechtigungsschein (nicht älter als 6 Monate, kann auch nachgereicht werden)
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate (ggf. Rentenbescheid, Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld/Sozialhilfe u.ä.)
- Schufa-Auskunft (nicht älter als 3 Monate)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

**Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH,
Östliche Promenade 17, 89264 Weißenhorn**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefon-Nr. 07309/428924 von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

Benefizkonzert / 10 Jahre DND-Akustikband

-Anzeige-

Die Akustikband DND feiert am Samstag, den 29.08.2026 mit Einlass ab 18:30 Uhr in der historischen Schranne in Weißenhorn ihr 10-jähriges Jubiläum.

Der gesamte Erlös der Veranstaltung kommt dem Kinderhospiz Bad Grönenbach zu Gute.

Die Besucher erwartet ein buntes musikalisches Programm der DND Akustikband sowie weiteren musikalischen Gästen.

Wir freuen uns über viele Besucher zu diesem besonderen Abend.

Tickets gibt es bei:

Buchhandlung Schlegel in Weißenhorn

Bäckerei Brenner in Pfaffenhofen

sowie über die Website der Band: www.DND-Musik.de



- Mehr als 8.500 eigene Verteiler.
- In 11 Bundesländern vertreten.
- Kontrollierte Verteilung.

Verteilung. Zustellung. Ein Netzwerk, das auch Sie bei der Verteilung Ihrer Werbung nutzen können. verteilung.wittich.de

	4			5	7		9
			7		2	3	5
7			8		4		
4		1		8	3		
5		3		4	1		8
		7	2		5		6
		4		6			7
2	1	6		7			
9		8	4			2	



(djd-k). Deutschland steckt in der Schlafkrise: Laut einer YouGov-Umfrage aus dem März 2026 leiden 63 Prozent der Menschen unter Schlafproblemen. Wer sich nachts nur hin und her wälzt, findet aber nicht die nötige Regeneration für den Tag. Ein Grund dafür ist häufig ein schlechter Schlafkomfort. Um dem entgegenzusteuern, empfiehlt sich die Wahl eines hochwertigen Schlafsystems: Die bayerische

Manufaktur Rummel Matratzen setzt auf viel Handarbeit und Naturmaterialien für ein gesundes Schlafklima, während Schultern und Wirbelsäule durch innovative Ergonomie-Komponenten gezielt entlastet werden. Der Weg zu einem besseren und gesünderen Schlaf führt über die individuelle Fachberatung. Unter www.rummel-matratzen.de gibt es mehr Infos und Ansprechpartner im örtlichen Fachhandel.

Die richtige Dosis zur richtigen Zeit

(djd-k). Viele Migränpatienten behandeln ihre Beschwerden zu spät oder zu vorsichtig. Wer erst ein Medikament nimmt, wenn es kaum noch auszuhalten ist, oder aus Sorge vor Nebenwirkungen zu niedrig dosiert, riskiert, dass die Akuttherapie schlechter wirkt. Fachleute raten deshalb, möglichst früh in eine Attacke einzugreifen und die Dosierung nicht zu gering anzusetzen. Hier können Kombinationspräparate mit

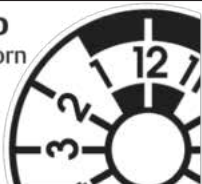
Koffein wie Thomapyrin sinnvoll sein, da sie sowohl schnell als auch stark wirken. Auch im Alltag lässt sich vorbeugen: Ein regelmäßiger Schlafrhythmus, ausreichend Flüssigkeit, weniger Stress und ein bewusster Umgang mit persönlichen Auslösern können helfen. Unter www.kopfschmerzen.de gibt es mehr Tipps sowie Übungsanleitungen zur Stressreduktion. So lassen sich Beschwerden oft abmildern.

[illegible]

6	4	2	1	3	5	7	8	9
1	8	9	7	6	4	2	3	5
7	3	5	8	9	2	4	6	1
4	6	1	5	7	8	3	9	2
5	2	3	6	4	9	1	7	8
3	5	4	2	1	3	5	4	6
8	1	7	9	5	4	6	1	7
2	1	6	3	8	7	9	5	4
9	7	8	4	5	1	6	2	3

dänische Flagge	▼	spanisches Trinkgefäß	Herumtreiber	▼	US-Schauspieler (William)	unbestimmter Artikel	adeliger Ritter in England	▼	tropisches Getreide	▼	erklären, erläutern	hierher	▼	Verfolgungswahn	▼	ein dt. Geheimdienst (Abk.)	Tendenz
Arzneimittelgeschäft	▶	▼			▼	▼	▼		absolut jeder	▶						▼	▼
Un-erfreulichkeit			pleite, bankrott	▶								Kose-name für ‚Vater‘		selten	▶		
▶									US-Schauspieler (Marlon) †		Abwehr eines Tor-schusses	▶	▼				
frisch Ver-mahite	▶					engli-scher Graf		brenn-bares Gas	▶					italie-nische Wein-sorte		japani-sches Theater-spiel	
▶			Eile		stand-haft	▶					Arti-lerie-waffe		Kapital-anlage-form	▶			
je (latein.)		Wachs-salbe	▶	▼				nicht diese, son-derm ...	▼	offenes Auto (Kw.)	▶						Bier-grund-stoff
unerzogenes Kind	▶				Wein-duft		Sänger der 60er (Paul)	▶				Schlange im ‚Dschun-gelbuch‘	▶			türk. Staats-mann † 1993	▼
die Psyche betref-fend	Land am Toten Meer (A.T.)	Zwerg der Edda		prächtigt, hervor-ragend	▶								Gestalt bei Wagner		japan. Autor (Nobel-Preis)	▶	
▶	▼	▼				Männer-name	▶			Fluss durch Straßburg		Wald-baum-frucht	▶	▼			
Strom durch Buda-pest	▶					Initialen des Dichters France	Kfz-Z. Kulm-bach	▼	Heil-pflanze (Dia-betes)	▶					wegge-brochen (ugs.)	▼	
Fremd-wortteil: Gebirge	▶			Meeres-fisch	▶							Hoheits-gebiet	▶				
Anteil-nahme	▶										Vorliebe, Schwä-che	▶					

GTÜ Ingenieurbüro Macho
Ihre Kfz-Prüfstelle in Weißenhorn
Benzstraße 3, ☎ **07309-4014670**
www.gtue-pruefstelle-macho.de
Mo-Fr. 08.00 – 12.00, 13.00 – 17.00, Sa. 08.00 – 12.00



Gasthaus Hirsch Biberachzell

Aushilfsbedienung (m/w/d)
fürs Wochenende gesucht, auch zum Anlernen
0152 / 36211432

Fliesen- und Natursteinverlegung

Andreas Sauer
Meisterbetrieb

Jägerweg 22, 89297 Roggenburg-Schießen
Tel: (0 73 00) 9213 71, Fax 92 13 72, Handy 0177 / 4924639

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

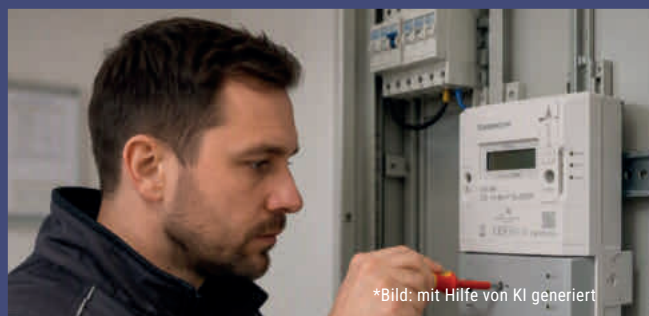
R. M. Rohrreinigung

- schnell
- sauber
- preiswert

Inh. Frank Weber · 89290 Buch/OBENHAUSEN

Mechanisch-Fräsen • Hochdruck-Spülen
Abwasser-Rohrortung • Kamera-Inspektion
Bautrocknung • Vermietung von Bautrocknern
oder Trocknungsgeräten

Telefon 01 72/3 62 12 56 oder 0 73 43/92 29 69



**STROMNETZE,
DIE AUF DICH ZÄHLEN!**
BEWIRB DICH JETZT ALS ...

(m/w/d)

Elektromonteur

Als Teamplayer arbeitest du an moderner Energie- und Netztechnik im Bereich Messsysteme, Kundenanlagen sowie Kabel- und Freileitungsnetze. Du prüfst und bewertest Anlagen, packst bei Störungen mit an und gestaltest aktiv mit. So leistest du gemeinsam mit uns einen Beitrag für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung in deiner Region!

ALLE INFOS!



VNEW
Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG

Kontakt:
Philipp Mocosch, **07309 / 40144 10**
p.mocosch@vnew-weissenhorn.de
www.vnew-weissenhorn.de

reisewelt
TEISER & HÜTER GMBH

Dem Körper etwas Gutes tun –
Urlaub für die Gesundheit.



Urlaub für Ihre Gesundheit von Anfang an!

- ✓ Ausgewählte Hotels in den schönsten Kurorten
- ✓ Haustürabholung deutschlandweit inklusive
- ✓ Kofferservice inklusive
- ✓ Garantierte Durchführung der Reise bereits ab einer Person
- ✓ Eigene Anreise möglich



MARIENBAD – RESORT REITENBERGER ★★★★★

BÖHMISCHES BÄDERDREIECK

Besinnliche Weihnachten oder stilvoller Jahreswechsel

Leistungen (Auszug):

- ✓ 7x Übernachtung im 4-Sterne RESORT REITENBERGER mit Vollpension light
- ✓ Ärztliche Eingangskonsultation
- ✓ Leihbademantel, Hausschuhe im Zimmer & Wellnessbereich

Anreise immer montags, Beispieltermine:

8 Tage (pro Person)	DZ	EZ
21.12. – 28.12.2026	ab € 1.237,-	ab € 1.517,- <i>inklusive Weihnachtspaket</i>
28.12. – 04.01.2027	ab € 1.387,-	ab € 1.667,- <i>inklusive Silvesterpaket</i>

ab
1.237 €
pro Person

WEIHNACHTSPAKET:

- ✓ 10 Kurbehandlungen
- ✓ Traditionelles tschechisches Heiligabend-Menü
- ✓ Weihnachtskonzert mit Bewirtung und musikalische Darbietungen
- ✓ Weihnachtlicher Cocktail „U Opata“
- ✓ Weihnachtsgeschenk auf dem Zimmer

SILVESTERPAKET:

- ✓ 10 Kurbehandlungen
- ✓ Festlicher Silvesterabend mit Galabuffet, Tanzmusik, stilvolle Tanzdarbietung, Barkeeper-Show mit historischen Cocktails
- ✓ Neujahrcocktail im Restaurant U Opata, Neujahrbrunch
- ✓ deutschsprachige Führung durch die GALERIE MARIENBAD (30.12.)

BUCHUNG & BERATUNG:

Tel. 06655 9609-0 • www.kur-gesund.de

Bitte bei
Buchung
angeben!
**Buchungscode
9100**

KurGesund · Eine Marke der reisewelt Teiser & Hüter GmbH · Fuldaer Straße 2 · 36119 Neuhoß

Neumaiers Hirsch
Ihr Familiengasthof
 in Weißenhorn Attenhöfen

Römerstr. 31, 89264 Weißenhorn-Attenhofen; Tel: 07309 / 42 97 - 0;
 info@neumaiers-landhotel.de; www.neumaiers-landhotel.de

Merkle GmbH

✓ **Zimmerei** ✓ **Innenausbau**
 ✓ **Dachfenster** ✓ **Dachsanierung**

89264 Weißenhorn
 OT Biberachzell
 Weißenhorn Str. 4

Tel. 07309 3166
 www.zimmerei-merkle.de

VELUX
 Experte
 Qualitäts-Partner

DARMPROBLEME?

Endlich die Ursache verstehen.

- Ganzheitliche **Diagnostik**
- **Therapie** bei Reizdarm
- bei **Blähungen**
- bei **Erschöpfung**



**BAUCH
BALANCE**
 Praxis für Darm &
 Frauenheilkunde
 Marlon Neftzger
 Heilpraktikerin



**TERMIN
SICHERN**

bauchbalance.com
 Oberfeldstraße 2,
 89264 Weißenhorn
 +49 163 4735722

schirßner
 GmbH & Co. KG

ZIMMEREI • HOLZBAU
 BAUPLANUNG • ENERGIEBERATUNG

**Der Zimmermeister
aus dem Bibertal.**

Stefan Schirßner
 Zimmermeister
 Gebäudeenergieberater (HWK)

T 08226 868641
 M 0172 7723548
 info@schirssner.de
 www.schirssner.de

Angerweg 1
 89346 Kissendorf

NACHHALTIG BAUEN. WERTE ERHALTEN. ZUKUNFT GESTALTEN.

IMMOBILIE VERKAUFEN?

08337 752 692

LUFTPROJEKT.DE

WERTERMITTLUNG, VERMARKTUNG,
VERKAUF.

**“Handwerk im Blut.
Immobilien im
Herzen!”**

Die Brüder -
Daniel & Manuel
Hofbauer

Marlingrotte 8, Kellmünz

WITTICH
 MEDIEN

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für den **Weißenhorn Stadtanzeiger**

- Teilbezirk in Grafertshofen (325 Exemplare)

Interessiert?

Sie sind wöchentlich am **Donnerstag und/oder Freitag**
für uns tätig.

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt.

Bewerbungen bitte

telefonisch unter: **09191/7232-27 oder -40**

per E-Mail: zusteller@wittich-forchheim.de

per WhatsApp: 0177 9159845

online: www.wittich.de/zustellung

LINUS WITTICH Medien KG
 Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

Stötter
 IMMER DAS BESTE!

**ANGEBOT
DER WOCHE**
 17.08. – 29.08.

SCHWEINERÜCKENSTEAK
 mariniert, mager & zart - zum Grillen

100g | 1,48€

SCHWÄBISCHE MAULTASCHEN
 aus Rind- & Schweinefleisch, mit Spinat & Zwiebeln

Stück | 0,95€

SCHINKENSPECK
 rauchzart

100g | 1,68€

TIROLER JAGDWURST
 geräucht - deftig

100g | 1,99€

LEERDAMER
 Holländischer Schnittkäse mit 48 % Fett i.Tr.

100g | 1,52€

URLAUBS-ZEIT:

Unser Hauptgeschäft in der Memmingerstraße ist in der Zeit vom 17.08. bis 29.08.26 geschlossen. Unsere Filiale im Rewe-Markt in der Herzog-Georg-Straße ist täglich von 7 bis 20 Uhr geöffnet.

Stammhaus: Memmingerstr. 16
Filiale Rewe-Markt: Herzog-Georg-Str. 4
 89264 Weißenhorn
www.metzgerei-stoetter.de

